



Leitfaden für Bevollmächtigte

Hinweise zum Umgang mit einer
Vorsorgevollmacht



Wir sind München
für ein soziales Miteinander

Herausgeberin

Landeshauptstadt München
Amt für Soziale Sicherung
Betreuungsstelle
Mathildenstraße 3a, 80336 München
Tel. 089 233-26255 (erreichbar Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr und Donnerstag 14 bis 16 Uhr)
E-Mail: betreuungsstelle.soz@muenchen.de

Im Internet finden Sie den „Leitfaden für Bevollmächtigte“ unter:
www.muenchen.de/betreuungsstelle

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Formularsatzes darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Die Verwendung der Formulare ist nur für den privaten Gebrauch erlaubt.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernimmt die Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München keine Haftung.

An der Erstellung der Broschüre haben mitgewirkt:

Christoph Braun, Gertrud Kiermeier, Angelika Mertin, Gunda Nickel, Robert Riedel,
Ursula Ruck-Köthe, Margareta Schneider
Dr. Jürgen Bickhardt und Karlo Heßdörfer für „Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen“

Genauere Informationen zu den in der Broschüre angesprochenen Themen erhalten Sie auch bei den Münchner Betreuungsvereinen:



H-TEAM E.V.
hilft Bürgern in Not

Betreuungsverein
H – TEAM e.V.
Plinganserstr. 19, 81369 München
Tel. 089 747362-0
info@h-team-ev.de



Betreuungsverein
Kinderschutz München
Kathi-Kobus-Str. 11, 80797 München
Tel. 089 23716-9732
betreuungsverein@kinderschutz.de



Katholische Jugendfürsorge
Bereich Rechtliche Betreuung
Lessingstr. 8, 80336 München
Tel. 089 544231-41
betreuungsverein@kjf-muenchen.de

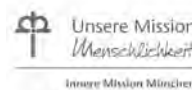


Perspektive e.V.

Betreuungsverein für
Münchner Bürgerinnen und Bürger
Gravelottestr. 8, 81667 München
Tel. 089 45832-4901
bmb@perspektiveverein.de



Betreuungsverein
**Bayerische Gesellschaft für
psychische Gesundheit e.V.**
Bodenseestraße 3a, 81241 München
Tel. 089 8206205
betreuungsverein-muenchen@bgfpg.de



Betreuungsverein
Innere Mission München e.V.
Seidlstraße 4, 80335 München
Tel. 089 127092-71
bimm@im-muenchen.de



Betreuungsverein
Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Dachauer Str. 48, 80335 München
Tel. 089 55981-0
betreuungsverein@skf-muenchen.de



Betreuungsverein
Kath. Jugendsozialwerk München e.V.
Bäckerstraße 10 (Rückgebäude)
81241 München
Tel. 089 544158-0
betreuungsverein@kjsw.de

Druck: Stadtkanzlei 8. Auflage: 3.000

Gedruckt auf Papier, das mit dem Blauen Engel (100% Recyclingpapier) ausgezeichnet ist.

Stand: November 2019

Fbl.: SA 055.6

Leitfaden für Bevollmächtigte

Hinweise zum Umgang mit
einer Vorsorgevollmacht

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Einleitung	4
Gesundheit und Pflegebedürftigkeit	5
Behördenangelegenheiten	10
Heimangelegenheiten	11
Wohnungsangelegenheiten	12
Finanzielle Angelegenheiten	13
Grenzen und Probleme bei der Vollmachtsführung	16
Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen.....	19
Checklisten, Adressen und Arbeitshilfen	23
Die Münchner Betreuungsvereine.....	27
Münchens Sozialbürgerhäuser	28
Beratungsstellen für ältere Menschen und Angehörige in München.....	29
Beratung zur Wohnungsanpassung	30
Fachstellen für pflegende Angehörige im Bayerischen Netzwerk Pflege.....	31
Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenzerkrankung.....	31
Tagespflegeeinrichtungen	32
Alten und Servicezentren	33
Hospizvereine in München.....	34
Gerontopsychiatrische Dienste in München.....	34
Sozialpsychiatrische Dienste in München	35
Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in München.....	36
Sonstige Adressen	37
Formblätter.....	40

Vorwort



Liebe Münchner Bürgerinnen und Bürger,

mit diesem Leitfaden, der in Zusammenarbeit mit den von der Landeshauptstadt München bezuschussten Betreuungsvereinen entstanden ist, wenden wir uns an Sie als Bevollmächtigte.

Er soll Sie bei Ihrer nicht immer leichten Aufgabe beim Gebrauch der Vollmacht unterstützen und Ihnen helfen, im Interesse der Vollmachtgebenden und zu deren Wohl zu handeln.

Viele Fragestellungen sind zu beachten:

Wer entscheidet über die ärztliche Behandlung? Welche Geschäfte darf ich tätigen? Was muss ich bei der Wohnungsauflösung beachten? Wo gibt es Rat und Hilfe?

Sie finden im Leitfaden umfangreiche Informationen, Hinweise, Formulare und Checklisten rund um das Thema Vorsorgevollmacht.

Im Adressteil finden Sie wichtige Beratungsmöglichkeiten.

Bitte scheuen Sie sich nicht, die Angebote in der Stadt München zu nutzen. Erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben Ihnen gerne Auskunft.

Das Sozialreferat fördert seit Jahren die Verbreitung der Vorsorgevollmacht für den Fall, dass in Folge eines Unfalls, einer schweren Erkrankung oder durch Nachlassen der geistigen Kräfte im Alter die eigene Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird.

Sie, die eine solche Vollmacht übernommen haben, sind Garanten dafür, dass das Wohl und die Wünsche der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers auch dann noch Berücksichtigung finden, wenn diese ihre Angelegenheiten nicht mehr selbständig erledigen können. Sie haben ein verantwortungsvolles Ehrenamt übernommen.

Ich danke Ihnen dafür, denn unsere Stadt könnte ohne ehrenamtlich engagierte Menschen ihre sozialen Standards nicht erhalten. Sie tragen dazu bei, dass die viel beschworene soziale Kälte in unserer Stadtgesellschaft keine Chance bekommt.

Dieser Leitfaden soll für Sie eine nützliche Hilfe und ein unverzichtbarer Wegweiser für Ihre Tätigkeit sein. Ich wünsche Ihnen, dass Sie Ihre Tätigkeit als eine Bereicherung für Ihr Leben empfinden und dies mit Unterstützung der Stadt München auch so bleibt.

Ihre

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'C. Strobl'.

● Einleitung

Sie besitzen eine Vorsorgevollmacht?

Sie müssen jetzt die Angelegenheiten einer hilfsbedürftigen Person regeln?

Wissen Sie, was Sie alles zu beachten haben?

Wissen Sie, wen Sie informieren müssen? Wissen Sie, wo Sie sich beraten lassen und sich Hilfe holen können?

Wir möchten Ihnen mit diesem Ratgeber bei Ihrer verantwortungsvollen Aufgabe helfen.

Durch die Ausstellung der Vollmacht hat die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber Ihnen großes Vertrauen entgegengebracht. Sie haben mit der Vollmacht eine große Verantwortung übernommen.

So weit möglich, sprechen Sie alle anstehenden Entscheidungen ab und erklären Sie Ihr Vorgehen, wenn Sie für die Vollmacht erteilende Person handeln. Wünsche, Vorlieben und Lebensgewohnheiten sollten Sie sich von der Vollmacht gebenden Person dokumentieren lassen. Ihre Entscheidungen müssen stets am Willen und Wohl der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers orientiert sein. Dabei kommt es nicht darauf an, ob dies auch Ihren Wertvorstellungen entspricht. Bitte bedenken Sie, dass jeder Mensch ein Recht auf seine Lebensweise hat, auch wenn er diese nicht mehr selbst gestalten kann. Sprechen Sie daher frühzeitig mit der Vollmacht erteilenden Person über deren Wünsche und Vorstellungen, beispielsweise zu Fragen des Aufenthaltes, der Finanzen, der Gesundheitspflege.

Die sogenannten „höchstpersönlichen Rechte“, wie zum Beispiel Eheschließung, Ausübung des Sorgerechtes oder das Recht, ein Testament zu erstellen, können durch eine Vollmacht nicht geregelt werden.

Wenn die Vollmacht die Aufgabenkreise umfasst, für die Sie handeln wollen, ist diese bis auf wenige Ausnahmen ausreichend. Sie müssen dann in der Regel keine Betreuung beim Betreuungsgericht anregen. In einigen Fällen kann die Beglaubigung oder die Beurkundung der Vollmacht notwendig sein, die nur von der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber, so lange sie oder er geschäftsfähig ist, veranlasst werden kann.

Die Vollmacht ist kein Testament und in ihr werden keine Schenkungen oder sonstige Verfügungen vorgenommen. Sollen „letztwillige Verfügungen“ geregelt werden, muss zusätzlich ein Testament erstellt werden.

Eine Vollmacht gilt über den Tod hinaus, wenn dies nicht in der Vollmacht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

Im Folgenden wollen wir die wichtigsten Fragen, die bei der Ausübung einer Vollmacht auftauchen, aufgreifen.

Natürlich können wir nicht auf alle komplexen Sachverhalte eingehen. Wir müssen uns auf die am häufigsten wiederkehrenden Probleme beschränken.

Für alle weiterreichenden Fragen haben wir einen umfangreichen Adressteil am Ende der Broschüre angefügt. Die Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München und die Münchner Betreuungsvereine beraten Sie kostenfrei zur Vollmachtausübung.

Wir wissen, wie schwer es sein kann, für andere Menschen Verantwortung zu übernehmen. Wir wissen, dass Sie sich manchmal zum Wohle der Vollmacht gebenden Person gegen andere durchsetzen müssen. Wir wissen, dass dies oft Zeit und Geduld erfordert.

Aber wir wissen auch, wie wertvoll Ihr Engagement für die Vollmacht gebende Person und für eine soziale Stadt ist.

● Gesundheit und Pflegebedürftigkeit

Wer entscheidet über die ärztliche Behandlung?

Jede ärztliche Maßnahme stellt einen Eingriff in die Unversehrtheit des menschlichen Körpers dar. Sie ist nur dann zulässig, wenn die Patientin oder der Patient oder die von ihr oder ihm bevollmächtigte Person, nach hinreichender Aufklärung über die Risiken der Behandlung, der Nichtbehandlung oder des Behandlungsabbruchs eingewilligt hat. Wird der Eingriff ohne Einwilligung durchgeführt, so stellt er in der Regel, außer im Notfall, eine Körperverletzung, unter Umständen mit strafrechtlichen Folgen für die Ärztin oder den Arzt, dar.

Solange die Patientin oder der Patient einwilligungsfähig ist, entscheidet sie oder er, nach ausreichender Aufklärung durch die Ärztin oder den Arzt, selbst. Falls die Vollmacht gebende Person nicht mehr einwilligungsfähig ist und ihren Willen nicht mehr äußern kann, müssen Sie als bevollmächtigte Person eine Entscheidung treffen. Dies gilt auch, wenn die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber in einem Heim lebt. Pflegekräfte müssen den Anordnungen der Ärztin oder des Arztes folgen und dürfen nicht eigenmächtig über Behandlung oder Medikamentengabe entscheiden. Dabei muss im Mittelpunkt aller Entscheidungen stets der in einer Patientenverfügung schriftlich erklärte oder mutmaßliche Wille der Vollmacht gebenden Person stehen.

Ob eine Patientin oder ein Patient einwilligungsfähig ist, hängt stets von der konkreten Situation ab. Entscheidend ist, ob sie oder er Art, Bedeutung und Tragweite der zu treffenden Entscheidung erfassen und sie oder er ihren oder seinen Willen hiernach bestimmen kann. Eine medizinische Behandlung, die trotz intensiver Aufklärung gegen den natürlichen Willen Ihrer Vollmacht gebenden Person erfolgen soll, ist eine Zwangsbehandlung, in die Sie nur unter sehr engen Voraussetzungen und nach betreuungsgerichtlicher Prüfung einwilligen dürfen. Diese Behandlung muss zur Abwehr eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens erforderlich sein; der drohende Schaden kann durch andere der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zumutbare Maßnahmen nicht abgewendet werden und der Nutzen der Behandlung wiegt deutlich schwerer als zu erwartende Beeinträchtigungen.

Sie als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter entscheiden über die ärztliche Behandlung stets selbstständig. Es ist eine betreuungsgerichtliche Genehmigung einzuholen, wenn Sie sich als bevollmächtigte Person mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten über den Patientenwillen zur Behandlung oder Nichtbehandlung beziehungsweise zum Behandlungsabbruch uneins sind. Sind Sie mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten über die zu treffenden Behandlungsschritte sowie den festgeschriebenen oder mutmaßlichen Patientenwillen einig, kann eine betreuungsgerichtliche Genehmigung entfallen.

Beachten Sie bitte, dass Ihre Vollmacht die Entscheidungsbefugnis zu ärztlichen Eingriffen ausdrücklich umfassen muss und schriftlich erteilt sein muss.

Im Einzelfall sollten Sie stets bei der Ärztin oder dem Arzt nachfragen, welche Auswirkungen die Behandlung beziehungsweise der Eingriff haben kann. Wenn Sie sich unsicher sind, können Sie sich bei einem im Anhang aufgelisteten Betreuungsverein oder bei der Betreuungsstelle beraten lassen.

Was muss ich beachten, wenn eine Vollmacht verbunden mit einer Patientenverfügung vorliegt?

In einer Patientenverfügung verbunden mit einer Vollmacht wird der Wille bezüglich der Art und Weise einer ärztlichen Behandlung für den Fall einer Einwilligungsunfähigkeit schriftlich niedergelegt. Diese Patientenverfügung ist für Sie als bevollmächtigte Person und für die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt gemäß §§ 1901a – c BGB bindend. Sie als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter müssen prüfen, ob die in der Patientenverfügung beschriebene Krankheitssituation eingetreten ist, das Behandlungsangebot der Ärztinnen oder Ärzte nach den Ihnen bekannten Wünschen der Vollmacht gebenden Person bewerten und Entscheidungen treffen.

Ein Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen muss vom Betreuungsgericht dann genehmigt werden, wenn die behandelnden Ärztinnen und Ärzte eine Behandlung anbieten und Sie diese gemäß dem Willen der Vollmacht gebenden Person ablehnen möchten, Sie folglich **nicht** mit der Einschätzung des Patientenwillens der behandelnden Ärztinnen und Ärzten übereinstimmen (siehe hierzu auch nähere Erläuterungen ab Seite 19 ff.).

Was muss ich beachten, wenn keine Patientenverfügung vorliegt?

Wenn die Vollmacht gebende Person ihre oder seine Wünsche bezüglich der Art und Weise einer ärztlichen Behandlung nicht schriftlich niedergelegt hat, so ist ihr oder sein mutmaßlicher Wille zu ermitteln. Dieser kann beispielsweise früher gegenüber Angehörigen oder vertrauten Pflegepersonen geäußert worden sein. Vielleicht finden sich auch in persönlichen Unterlagen Notizen, die einen Rückschluss zulassen.

Wenn der mutmaßliche Wille eindeutig feststellbar ist, so ist auch dieser, wie eine schriftliche Patientenverfügung, für Sie als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter und die behandelnden Ärztinnen und Ärzte bindend (weitere Ausführungen zu lebensverlängernden Maßnahmen siehe Seite 19 ff.).

Was ist bei freiheitsentziehenden Maßnahmen zu beachten?

Das Recht auf Freiheit der Person ist im Grundgesetz verankert und darf nur unter engen Bedingungen eingeschränkt werden. Im konkreten Fall gilt es stets, die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit abzuwägen, denn freiheitsentziehende Maßnahmen schränken die Grundrechte ein und berühren die Menschenwürde.

Freiheitsentziehende Maßnahmen können im stationären wie im häuslichen Bereich Anwendung finden.¹⁾ Die Beachtung der Grundrechte ist in beiden Fällen notwendig.

Wenn die Bewegungsfreiheit eines Menschen eingeschränkt werden soll, spricht man von einer freiheitsentziehenden Maßnahme gemäß § 1906 Abs. 4 BGB.

Solche Maßnahmen können sein:

- ▶ hochgestellte Bettgitter
- ▶ das Anbringen eines Vorsatztisches am Stuhl
- ▶ die Anwendung eines Sitzhosengurts
- ▶ die Anwendung von einem Bauchgurt im Bett oder am Stuhl
- ▶ das Festbinden von Armen und/oder Beinen
- ▶ die Ruhigstellung durch Medikamente
- ▶ das Verschließen der Zimmertür

¹⁾ Ausführliche Informationen zum häuslichen Bereich erhalten Sie in der Broschüre der Landeshauptstadt München

Diese Maßnahmen können, müssen aber nicht freiheitsentziehend wirken. Nicht freiheitsentziehend ist beispielsweise ein Bettgitter, das ausschließlich dem Schutz vor Stürzen aus dem Bett bei ungesteuerten und unwillkürlichen Bewegungen dient, oder eine Sitzhose, die das Herausrutschen aus dem Pflegestuhl verhindern soll, wenn die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage ist, selbstständig aufzustehen.

Grundsätzlich sollte die Vollmacht gebende Person selbst über die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen entscheiden. Für die Wirksamkeit der Einwilligung ist der sogenannte natürliche Wille ausreichend. Das bedeutet, dass die Konsequenzen der Einwilligung von der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber erfasst werden. Die Einwilligung muss ernst und verlässlich sein.

Ist die Vollmacht gebende Person nicht zu einer freien Willensäußerung in der Lage, müssen Sie als Bevollmächtigte oder als Bevollmächtigter mit der entsprechenden Vertretungsbefugnis an ihrer oder seiner Stelle entscheiden. Die Vertretungsbefugnis haben Sie, wenn die Vollmacht schriftlich erteilt und ausdrücklich aufgeführt ist, dass Sie über freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden dürfen. Fehlt diese Befugnis, müssen Sie für diese Entscheidung möglicherweise zur rechtlichen Betreuerin oder zum rechtlichen Betreuer bestellt werden.

Andere Personen wie Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, Einrichtungsleitungen haben keine Entscheidungsbefugnis. Bei akuter erheblicher Selbstgefährdung kann es allerdings kurzfristig zur Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen kommen. Sie als bevollmächtigte Person müssen hierüber umgehend informiert werden.

Eine Freiheitsentziehung ist grundsätzlich nur zulässig, um eine konkrete Gefahr für Gesundheit und Leben der Betroffenen abzuwenden.

Bevor Sie der Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen zustimmen, sollten Sie Antworten auf folgende Fragen gefunden haben:

- ▶ Welche freiheitsentziehende Maßnahme soll angewendet werden?
- ▶ Soll durch die Maßnahme verhindert werden, dass die Vollmacht erteilende Person aufsteht oder aufzustehen versucht?
- ▶ Unternimmt die Vollmacht erteilende Person Aufstehversuche?
- ▶ Warum soll die Vollmacht erteilende Person am Aufstehen gehindert werden?
- ▶ Liegen Gang- oder Stehunsicherheit vor?
- ▶ Kann die Vollmacht erteilende Person noch selbst über die beabsichtigte Maßnahme entscheiden?
- ▶ Gibt es weniger einschneidende Maßnahmen, Alternativen, die die Vollmachtgeberin oder den Vollmachtgeber schützen können?

Dazu empfehlen wir Ihnen, sich zudem mit den nachfolgenden Punkten zu befassen beziehungsweise sich mit Fachkräften zu beraten. Die Meinung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes sollte stets eingeholt werden.

Sie sollten

- ▶ sich mit den eigenen Ängsten (Verletzungsgefahr, Haftungsfragen, Vorhaltungen Dritter) auseinandersetzen und diese mit den Beteiligten besprechen,
- ▶ Abstand nehmen von der Auffassung, dass absolute Sicherheit bestehen kann. Ein gewisses Restrisiko bleibt und darf bleiben, sofern alles mögliche zur Vermeidung eines Schadens unternommen wurde (dies bestätigen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes),
- ▶ sich auf die Beratung durch professionell Pflegenden mit einschlägigen Erfahrungen einlassen und Vorschläge ernsthaft in Erwägung ziehen,
- ▶ sich über das Krankheitsbild, beispielsweise Demenz, informieren und Umgangsmethoden erlernen,
- ▶ sich mit den Pflegenden und der Hausärztin oder dem Hausarzt über deren Wahrnehmungen zur aktuellen Situation, zu Fähigkeiten und möglichen Veränderungen der Vollmacht gebende Person austauschen,

- ▶ den Pflegenden die lebensgeschichtlichen Informationen der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers zur Verfügung stellen, die zur Vermeidung und/oder sicheren Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen relevant sein können (Erfahrungen, Vorlieben und Interessen aus der Vergangenheit),
- ▶ sich über Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen informieren und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen anwenden,
- ▶ die Sicherheitsstandards bei der Anwendung notwendiger freiheitsentziehender Maßnahmen befolgen, Durchführungshinweise beachten und nur zugelassene Hilfsmittel verwenden (das heißt kein Eigenbau von Bettgittern, kein Anbinden mit Materialien wie Schnüren, Schlafanzughosen, Koffergurten oder ähnlichen Dingen).

Wenn Sie nach Beantwortung der Fragen und fachlichen Beratung zu dem Ergebnis kommen, dass die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen nicht notwendig ist, lehnen Sie die Zustimmung ab. Im Zweifelsfall können Sie und auch die stationäre Einrichtung oder der Pflegedienst sich mit der Bitte um Klärung an das Betreuungsgericht wenden.

Wenn Sie zu dem Ergebnis kommen, dass freiheitsentziehende Maßnahmen notwendig sind, müssen Sie einen Antrag beim Betreuungsgericht stellen, wenn:

- ▶ sich die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber in einer stationären Einrichtung, zum Beispiel einer Pflegeeinrichtung oder einer Klinik befindet,
- ▶ die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber alleine in der Wohnung lebt und überwiegend von nicht Familienangehörigen, etwa einem Pflegedienst, versorgt und gepflegt wird.

Mit Ihrem Antrag ist ein sogenanntes Unterbringungsverfahren beim Betreuungsgericht anhängig und die Richterin oder der Richter prüft den Sachverhalt und trifft eine Entscheidung. Wird eine Genehmigung erteilt, geschieht dies stets zeitlich befristet. Vor Fristablauf muss von Ihnen als bevollmächtigte Person gegebenenfalls eine Verlängerung der Maßnahmen beantragt werden.

Die Entscheidung darüber, ob die genehmigten Maßnahmen letztlich durchgeführt werden oder nicht, liegt bei Ihnen als bevollmächtigte Person, denn die Genehmigung des Betreuungsgerichts bedeutet nicht, dass diese immer durchgeführt werden müssen. Zudem muss sich das Pflegepersonal, das die Maßnahmen anwendet, jedes Mal überzeugen, dass diese auch unbedenklich und notwendig sind.

Sollten innerhalb des Genehmigungszeitraums die Voraussetzungen ganz entfallen, müssen die freiheitsentziehenden Maßnahmen unterlassen und das Betreuungsgericht darüber informiert werden.

Die geschlossene Unterbringung in einem eigens dafür vorgesehenen Heimbereich oder in einer psychiatrischen Klinik darf ebenfalls nur nach vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts erfolgen. Dies kann beispielsweise bei einer akuten psychischen Krise der Fall sein oder wenn die betroffene Person orientierungslos ist und sich dadurch erheblich selbst gefährdet und Gefahren nicht realistisch einschätzen kann.

Falls Sie Zweifel haben, ob Ihre Entscheidung geeignet beziehungsweise rechtmäßig ist, wenden Sie sich bitte zur Beratung an die Münchner Betreuungsvereine oder die Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München.

Wie organisiere ich ambulante Pflege?

Wenn sich die Vollmacht gebende Person wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht mehr alleine ausreichend versorgen kann, gibt es eine Reihe verschiedener Hilfsangebote, die es trotz andauernder Pflegebedürftigkeit erlauben, in den eigenen vier Wänden zu bleiben.

Hier spielen folgende Lebensbereiche eine Rolle:

- ▶ Mobilität
- ▶ Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (zum Beispiel örtliche und zeitliche Orientierung, Beteiligung an Gesprächen)
- ▶ Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- ▶ Selbstversorgung (zum Beispiel Duschen, An- und Auskleiden)
- ▶ Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen
- ▶ Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (zum Beispiel Ruhen und Schlafen, Kontaktpflege)

In welchem Umfang die Vollmacht erteilende Person in ihrer oder seiner Selbstständigkeit eingeschränkt ist, wird in einem Gutachten festgestellt und entsprechend einem Pflegegrad zugeordnet. Dazu müssen Sie bei der Pflegekasse beziehungsweise der privaten Pflegeversicherung der Vollmacht gebenden Person einen Antrag stellen, wenn sie pflegeversichert ist.

Ist die Vollmacht gebende Person nicht pflegeversichert, wenden Sie sich an das zuständige Sozialbürgerhaus (siehe Anhang S. 28 ff.). Es veranlasst eine Begutachtung durch das Referat für Gesundheit und Umwelt.

Wenn bei der Begutachtung ein Pflegegrad festgestellt wurde, kann die Vollmacht erteilende Person verschiedene Leistungen erhalten. Art und Umfang solcher Leistungen können Sie der Broschüre „Soziale Sicherung im Überblick“ der LH München entnehmen. Persönliche Beratung und fachliche Informationen können Sie bei speziellen Beratungsstellen erhalten (siehe Anhang S. 29 ff.).

Wie organisiere ich Versorgung und weitere Hilfen zu Hause?

Wenn Ihre Vollmacht erteilende Person zusätzliche Hilfen zur Pflege braucht oder nicht pflegebedürftig ist, aber dennoch Hilfe benötigt, gibt es weitere Möglichkeiten der Unterstützung. Beispiele hierfür sind Haushaltshilfen, Essen auf Rädern, die Möglichkeit einen Hausnotruf zu installieren oder Fahrtkostenzuschuss für öffentliche Verkehrsmittel.

In Beratungsstellen, Sozialbürgerhäusern und der Broschüre „Soziale Sicherung im Überblick“ der Landeshauptstadt München erhalten Sie mehr Informationen zu diesem Thema.

● Behördenangelegenheiten

Was muss ich im Umgang mit Behörden und bei der Beantragung von Leistungen beachten?

Verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick über die Behörden und Versicherungen mit denen die Vollmacht erteilenden Person in Kontakt steht. Sofern Ihre Vollmacht nicht ausdrücklich beschränkt wurde, sind Sie als bevollmächtigte Person grundsätzlich zu allen Verfahrenshandlungen gegenüber einer Behörde, wie beispielsweise Antragstellung, Auskunftserteilung oder Verzicht auf Leistungen, ermächtigt.

Mit Vorlage des Originals der Vollmacht weisen Sie sich schriftlich oder persönlich als bevollmächtigte Person aus. Es ist sinnvoll, eine Kopie der Vollmacht bei der jeweiligen Behörde oder Versicherung zu hinterlegen. Das Original bleibt immer in Ihrem Besitz.

Demjenigen, der aus einer Wohnung auszieht oder eine Wohnung bezieht, obliegt (gem. Art. 17 Abs. 1 Bundesmeldegesetz) die Pflicht zur An- oder Abmeldung. Die Betroffene kann sich bei der An- und Abmeldung vertreten lassen, wenn die Vorsorgevollmacht melderechtliche Angelegenheiten oder Aufenthaltsbestimmungsrecht umfasst.

Unter Umständen werden Sie Leistungen bei einem Sozialleistungsträger beantragen müssen. Auch wenn in der Praxis in der Regel ein Sozialhilfeantrag gestellt wird, kommt es rein rechtlich nach Kap. 3 SGB XII (Sozialhilfe) auf die Kenntnis bzw. das Bekanntwerden des Hilfsbedarfs an. Für Leistungen nach Kap. 4 SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, ist immer ein Antrag erforderlich (siehe auch Heimangelegenheiten).

Für Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Rentenversicherung ist ebenfalls immer eine Antragstellung erforderlich. Für nähere Auskünfte oder bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Sozialbürgerhaus (siehe Anhang Seite 28 ff.). Viele nützliche Informationen können Sie der Broschüre „Soziale Sicherung im Überblick, Leistungen für Münchnerinnen und Münchner in Notlagen“ nachlesen (<http://www.muenchen.info/soz/pub/gesamtliste.html>).

Welche Leistungen kann die betroffene Person erhalten, wo kann ich sie beantragen?

Die Leistungsansprüche Ihrer Vollmachtgeberin oder Ihres Vollmachtgebers erschließen sich aus deren ganz persönlicher Lebenssituation. Verfügt die Vollmacht gebende Person über keine oder nur sehr begrenzte Mittel zur Deckung ihres oder seines Lebensunterhaltes, ist es zum Beispiel erforderlich, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bei dem zuständigen Sozialleistungsträger zu beantragen.

Sie sollten sich einen Überblick darüber verschaffen, ob möglicherweise Ansprüche auf Renten, Pensionen, Beihilfe, Krankengeld, Pflegegeld, Blindengeld, Wohngeld oder Ansprüche auf Arbeitslosengeld I oder II bestehen und diese gegebenenfalls beantragen.

Des Weiteren sollten Sie prüfen, ob zum Beispiel die Voraussetzungen für eine Telefongebührenermäßigung, Rundfunkgebührenermäßigung, Rezeptgebührenbefreiung oder für die Erteilung eines Schwerbehindertenausweises mit den entsprechenden Vergünstigungen gegeben sind. Als Gedankenstütze können Sie sich an der Checkliste im Anhang orientieren.

Daneben finden Sie die Zusammenstellung der Adressen der örtlichen Behörden und Institutionen mit den entsprechenden Querverweisen. Bei Beratungsbedarf können Sie sich

auch an die Betreuungsvereine oder Beratungsstellen, welche ebenfalls im Anhang genannt sind, wenden.¹⁾

¹⁾ Vergleichen Sie hierzu auch die Checkliste für vermögensrechtliche Angelegenheiten

● **Heimangelegenheiten und weitere Wohnformen**

Was ist bei Verträgen nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz zu beachten?

Seit 1.10.2009 gilt das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG), das das alte Heimgesetz abgelöst hat. Damit ist ein Verbraucherrecht für volljährige Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnformen mit Betreuung in Kraft, das im Zivilrecht verankert ist. Das Gesetz betrifft Menschen, die einen Hilfebedarf auf Grund von Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung haben. Es regelt die Vertragsbeziehung zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und dem Unternehmen, das Wohnraum überlässt in Verbindung mit Pflege- und Betreuungsleistungen. Antworten zu Ihren Fragen im Hinblick auf dieses Gesetz finden Sie in der Broschüre „Das neue Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)“ der Lebenshilfe für 5 Euro zuzüglich Versandkosten. Sie können die Broschüre anfordern unter: www.lebenshilfe.de/de/buecher-zeitschriften/buecher/dateien/Das_neue_WBVG.php Informationen dazu erhalten Sie auch bei den Verbraucherzentralen unter: www.verbraucherzentrale-bayern.de.

Wer zahlt die Heimkosten, wenn das Einkommen der betroffenen Person nicht ausreicht?

Ein Teil der Heimkosten wird je nach Höhe des Pflegegrades von der Pflegeversicherung übernommen. Dieser gesetzlich festgelegte Betrag wird von der Pflegekasse direkt an das Heim überwiesen. Der Rest der Heimkosten muss von der betroffenen Person selbst getragen werden.

Reicht das Einkommen und Vermögen der Vollmacht gebenden Person nicht zur vollständigen Bezahlung der Heimkosten aus, müssen ergänzende Leistungen beim zuständigen Sozialhilfeträger beantragt werden.

In München ist für die Kostenübernahme in der stationären Altenhilfe für den Wohnbereich der örtliche Sozialhilfeträger (Sozialbürgerhaus) zuständig. Für den Pflegebereich wenden Sie sich an die Sozialhilfeverwaltung beim Bezirk Oberbayern (siehe Adressliste im Anhang).

Nachdem Sozialhilfe nachrangig gewährt wird, muss zunächst das Einkommen und Vermögen der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers bis zu bestimmten Schongrenzen eingesetzt werden. Dazu zählen nicht, laut Bundessozialgericht, die angemessenen Bestattungs- und/oder Grabpflege-Versicherungen. Diese dürfen nicht zur Schuldentilgung und dergleichen verwendet werden. Sozialhilfe wird ab Bekanntwerden der Notlage bewilligt. Eine rückwirkende Leistungsgewährung für die Zeit vor dem Bekanntwerden ist ausgeschlossen. Bei Unsicherheit über die finanzielle Situation der betroffenen Person sollten Sie, zur Sicherstellung der Heimkosten, vorsorglich einen Sozialhilfeantrag stellen.

Ferner erhält die betroffene Person seitens des Sozialhilfeträgers einen monatlichen Barbetrag, das so genannte „Taschengeld“ zu freien Verfügung. Dieses darf ausschließlich zur Deckung des persönlichen Bedarfs der betroffenen Person eingesetzt werden, so beispielsweise für Friseurbesuche, Fußpflege, Bekleidung oder Süßigkeiten.

Wie kann ich die Interessen der betroffenen Person gegenüber dem Heimträger vertreten?

Als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter haben Sie das Recht und die Pflicht zur Kontrolle, ob das Heim die vertraglich vereinbarten Leistungen ordnungsgemäß erbringt. Sie können jederzeit Einsicht in alle Unterlagen, welche die Vollmachtgeberin oder den Vollmachtgeber betreffen, beispielsweise Pflegedokumentation, Bargeldkonto, verlangen. Sie sind Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner des Heimes für die Belange der Vollmacht erteilenden Person und sollten regelmäßig das Gespräch mit dem Heimpersonal suchen.

In Konfliktfällen wenden Sie sich zur Klärung am besten an die Stations- oder an die Heimleitung. Wenn keine einvernehmliche Lösung mit dem Heimträger möglich ist, können Sie sich an die Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege oder an die Heimaufsicht wenden (siehe Anhang Seite 37).

Was gibt es an alternativen Wohnformen?

Neben dem klassischen Alten- und Pflegeheim haben sich alternative Wohnformen etabliert:

- ▶ Altenwohnanlage
- ▶ Betreutes Wohnen (Wohnen mit Service)
- ▶ Wohnen im Viertel
- ▶ WG Plus – Wohnen in Gemeinschaft plus Service
- ▶ Gemeinschaftliche Wohnprojekte
- ▶ Ambulant betreute Wohngemeinschaften
- ▶ Wohnen für Hilfe

Welche Wohnform für Ihre Vollmachtgeberin oder Ihren Vollmachtgeber geeignet ist, klären Sie am Besten mit einer der Beratungsstellen (siehe Anhang S. 29 ff.). Auf der Internetseite „Münchner Pflegebörse“ können Sie die Anbieter der Wohnformen entnehmen.

● Wohnungsangelegenheiten

Was muss ich als bevollmächtigte Person in Wohnungsangelegenheiten beachten?

Ist die Vollmacht erteilende Person Wohnungseigentümerin oder Wohnungseigentümer, ergeben sich bestimmte Rechte und Pflichten. Beachten Sie hierzu die Hinweise unter dem Stichwort „Vermögenssorge“.

Ist die Vollmacht erteilende Person Mieterin oder Mieter, nehmen Sie als bevollmächtigte Person in Wohnungsangelegenheiten die Rechte und Pflichten der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers aus dem Mietvertrag wahr. Solange die Vollmacht gebende Person in der Wohnung leben kann und möchte, sind Sie zur Sicherung und zum Erhalt der Wohnung verpflichtet. Hierzu gehört auch die Sicherstellung der regelmäßigen Mietzahlungen. Überprüfen Sie, ob die Miete vom Konto der Vollmacht gebenden Person abgebucht wird. Richten Sie, falls notwendig, einen Dauerauftrag ein.

Sind Mietschulden vorhanden, sollten Sie sich wegen der Rückstände umgehend mit der Vermieterin oder dem Vermieter in Verbindung setzen, da der Vollmacht gebenden Person sonst der Verlust der Wohnung droht. Verfügt die betroffene Person nicht über ausreichende Mittel zur Mietzahlung oder ist Ihnen ihre oder seine finanzielle Situation nicht genau bekannt, müssen Sie umgehend einen Sozialhilfe- und Wohngeldantrag im Sozialbürgerhaus (siehe Anhang S. 28 ff.) stellen und darin auch das Vorhandensein von Mietschulden mitteilen.

Auch bei anderen Problemen (zum Beispiel drohender Verwahrlosung oder Vermüllung der Wohnung) sollten Sie versuchen auf die Mieterin oder den Mieter einzuwirken, um beispielsweise durch Akzeptanz einer Haushaltshilfe eine Säuberung oder Entrümpelung der Wohnung zu erreichen, bevor das Mietverhältnis gefährdet ist (Kosten können bei Mittellosigkeit beim Sozialamt beantragt werden).

Die Kündigung einer Mietwohnung muss schriftlich erfolgen, unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen. In jedem Fall sollten Sie mit der Vermieterin oder dem Vermieter über eine vorzeitige Auflösung des Mietvertrages verhandeln. Reicht das Einkommen und Vermögen der betroffenen Person für einen Umzug, die Räumung und die Renovierung nicht aus, stellen Sie im Sozialbürgerhaus einen Antrag auf Kostenübernahme. Informieren Sie sich zudem bei einem Betreuungsverein oder einer Mieterberatung, ob die Vollmacht gebende Person wirklich zu Schönheitsreparaturen verpflichtet ist.

Zum Ende des Mietverhältnisses vereinbaren Sie mit der Vermieterin oder dem Vermieter einen Termin für die Wohnungsübergabe. Erstellen Sie gemeinsam mit der Vermieterin oder dem Vermieter ein Übergabeprotokoll, unter Umständen empfiehlt sich auch die Anfertigung von Fotos, oder die Hinzuziehung einer Zeugin oder eines Zeugen. So können Sie Streitigkeiten über den Zustand der Wohnung vermeiden.

Was muss ich bei der Wohnungsauflösung beachten?

Wenn feststeht, dass die Vollmacht erteilende Person nicht mehr in ihrer Wohnung leben kann, sollten Sie die Auflösung der Wohnung sicherstellen. Prüfen Sie, ob die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber schon Verfügungen erstellt hat und besprechen Sie, wenn möglich, mit ihr oder ihm welche Einrichtungsgegenstände sie oder er in die neue Wohnung oder in eine stationäre Einrichtung mitnimmt, welche weggegeben oder entsorgt werden müssen. Dokumentieren Sie das Ergebnis.

Überlegen Sie rechtzeitig, wer die Räumung und den Transport übernimmt und welche eventuellen Kosten damit verbunden sind.

● Finanzielle Angelegenheiten

Was tue ich, wenn das Einkommen der Vollmacht gebenden Person nicht für den Lebensunterhalt ausreicht?

Als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter sollten Sie sich zunächst einen detaillierten Überblick über Einkünfte und Vermögenswerte sowie die regelmäßigen Ausgaben der Vollmacht gebenden Person verschaffen. Dazu sollten Ihnen alle einschlägigen Unterlagen vorliegen, beispielsweise Rentenmitteilung oder Lohnbestätigung, Konto- und Depotauszüge, Sparbücher oder bei Immobilienbesitz ein Grundbuchauszug.

Reicht das Einkommen zur Deckung der alltäglichen Lebensführung nicht aus, sind Sie verpflichtet, diese durch Geltendmachung von Ansprüchen zu sichern. Sind zum Beispiel keine oder nur geringe Renteneinkünfte vorhanden, können Sie im Sozialbürgerhaus „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ beantragen. Bei dieser Sonderform der Sozialhilfe wird im Regelfall kein Rückgriff auf unterhaltspflichtige Angehörige genommen. Bei Pflegebedürftigkeit beantragen Sie Leistungen der Pflegeversicherung. Ist keine Kranken- oder Pflegeversicherung feststellbar, wenden Sie sich umgehend an das Sozialbürgerhaus in Ihrer Region.

Für ungedeckte Heimkosten müssen Sie eine Kostenübernahme beim örtlichen beziehungsweise überörtlichen Sozialhilfeträger beantragen. Auch wenn kein Sozialhilfeanspruch besteht, kann die betroffene Person eventuell Wohngeld erhalten. War die betroffene Person zuletzt Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer, müssen Sie Krankengeld und im Anschluss oftmals Rente beantragen. Möglicherweise bestehen Ansprüche auf Arbeitslosengeld bei der Arbeitsagentur oder Arbeitslosengeld II (sogenanntes „Hartz IV“) im Jobcenter im zuständigen Sozialbürgerhaus.

Kostenfreie Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen erhalten Sie bei den Münchner Betreuungsvereinen.

Was muss ich beachten, wenn ich über Konten und sonstiges Vermögen der betroffenen Person Verfügungen treffen will?

Kreditinstitute erkennen eine Vollmacht im Regelfall nur an, wenn diese entweder öffentlich beglaubigt oder notariell beurkundet ist oder in der Bank beziehungsweise Sparkasse auf bankeigenen Formularen erteilt wurde.

Für den Erwerb oder Verkauf von Immobilien reicht es, dass die Vollmacht öffentlich oder notariell beglaubigt ist. Soll die Vollmacht auch zur Darlehensaufnahme berechtigen, muss sie notariell beurkundet sein. Ansonsten können Sie derartige Geschäfte nur durchführen, wenn Sie das Betreuungsgericht hierfür zur rechtlichen Betreuerin oder zum rechtlichen Betreuer bestellt.

Möchten Sie aus dem Vermögen der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers eine Schenkung vornehmen, so muss sich zweifelsfrei aus der Vollmacht ergeben, dass und inwieweit Ihnen dies gestattet ist.

Die meisten Formularvollmachten sehen eine beschränkte Erlaubnis zu Schenkungen nach den Grundsätzen des Betreuungsrechtes vor. Im Betreuungsrecht sind Anstandsschenkungen (zum Beispiel übliche Geburtstags- oder Weihnachtsgeschenke an Angehörige) oder Schenkungen aus sittlicher Pflicht zulässig. Gelegenheitsgeschenke, in Vertretung der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers, können Sie vornehmen, wenn es deren Wunsch entspricht und nach deren oder dessen Lebensverhältnissen üblich ist.

Geschäfte, die Sie im Namen der Vollmacht gebenden Person mit sich selbst oder in Vertretung eines Dritten vornehmen, sind nur möglich, wenn dies in der Vollmacht ausdrücklich erlaubt wurde. Ein derartiges „In-sich-Geschäft“ wäre beispielsweise eine Pflegevereinbarung, die der bevollmächtigten Person für pflegerische Leistungen ein Entgelt zugesteht. Wenn die Vollmacht dies nicht explizit erlaubt, kann nur eine vom Gericht bestellte Ergänzungsbetreuerin oder ein vom Gericht bestellter Ergänzungsbetreuer eine solche Vereinbarung mit Ihnen schließen.

Da die bevollmächtigte Person nach dem Tod der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers von den Erben zur Rechenschaft gezogen werden kann, sollten Sie Kontoauszüge und sämtliche Belege für die von Ihnen getroffenen Verfügungen sorgfältig aufbewahren.

Was kann ich tun, wenn die Vollmacht erteilende Person Schulden hat?

Bei Ermittlung der finanziellen Gesamtsituation der betroffenen Person sind auch offene Forderungen von Dritten gegenüber der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zu erfassen. Sie sollten die Gläubiger anschreiben, eine Kopie der Vollmacht beilegen und um Nachweis über Zustandekommen und Höhe der Forderungen bitten. Sind Schulden vorhanden, ist vor Bezahlung zu prüfen, ob diese wirksam zustande gekommen sind. War die betroffene Person zum Beispiel bei Vertragsabschluss aufgrund von Altersverwirrtheit, gar nicht mehr geschäftsfähig, so ist der Vertrag grundsätzlich nichtig. Die Forderung braucht dann im Regelfall nicht bezahlt zu werden, sondern das Rechtsgeschäft muss rückabgewickelt werden (beispielsweise durch Rücksendung bestellter Waren). Der Nachweis der Geschäftsunfähigkeit erfolgt im Zweifelsfall durch ein ärztliches Attest. Ist bereits ein Mahn- oder Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts ergangen, sollten Sie dagegen Einspruch einlegen, um Gelegenheit zur Aufklärung des Sachverhalts und zu Verhandlungen mit der Gläubigerin oder dem Gläubiger zu haben. Mietrückstände oder Gas- und Stromschulden können im Einzelfall durch das Amt für Wohnen und Migration oder das Amt für Soziale Sicherung übernommen werden, um einen drohenden Verlust der Wohnung oder eine Versorgungseinstellung abzuwenden. Rat und Hilfe bei Verhandlungen mit Gläubigerinnen und Gläubigern bekommen Sie bei den Münchner Betreuungsvereinen und den von der Stadt geförderten Schuldnerberatungsstellen. Wenn gegebenenfalls ein Verbraucherinsolvenzverfahren erforderlich erscheint, sollten Sie sich an eine Schuldnerberatungsstelle wenden (siehe Anhang S. 36 ff.).

Welche Geschäfte darf ich für die betroffene Person tätigen?

Als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter in finanziellen Angelegenheiten haben Sie die Einkünfte und das Vermögen der betroffenen Person nach deren Vorgaben umfassend zu verwalten und sich um die Erledigung der Zahlungsverpflichtungen zu kümmern. Neben der Sicherung des Lebensunterhaltes, Geltendmachung von Ansprüchen oder Begleichung von Forderungen gehört dazu oftmals die wirtschaftliche Geldanlage, die Tätigkeit notwendiger Anschaffungen oder die Verwaltung von Immobilienbesitz.

Ist die Vollmacht gebende Person beispielsweise Eigentümerin oder Eigentümer einer vermieteten Immobilie, so müssen Sie auch ihre oder seine Rechte und Pflichten als Eigentümerin oder Eigentümer und Vermieterin oder Vermieter wahrnehmen.

Sie können die Vollmacht erteilende Person in steuerrechtlichen Angelegenheiten selber vertreten, oder eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater beauftragen und aus dem Vermögen der Vollmacht erteilende Person bezahlen. Sinnvoll ist zudem die Prüfung des Versicherungsschutzes, besteht zum Beispiel eine Privathaftpflichtversicherung et cetera.

Als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter werden Sie auch Verträge für die betroffene Person abschließen, zum Beispiel mit dem Pflegedienst oder einen Miet- beziehungsweise Heimvertrag. Überprüfen Sie bei Auszug aus der Wohnung, ob Ansprüche auf Rückforderung von Mietkaution oder Genossenschaftsanteilen bestehen. Prüfen Sie, ob Versicherungen abzuschließen oder zu kündigen sind oder Ansprüche gegen Versicherungen bestehen. Auch Erbschaftsangelegenheiten können mitunter zu regeln sein. Bei Problemen, wie beispielsweise einem überschuldeten Nachlass, sollten Sie eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen.

● Grenzen und Probleme bei der Vollmachtsführung

Was kann ich machen, wenn ich mit der Vollmacht nicht handeln kann oder wenn sie nicht anerkannt wird?

Wenn Ihr Gegenüber nur eine oder einen vom Betreuungsgericht bestellte Betreuerin oder bestellten Betreuer anerkennen will, verweisen Sie auf die Rechtslage. Nach § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB ist eine Betreuerbestellung nicht notwendig, wenn die Angelegenheiten der betroffenen Person durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch eine Betreuerin oder einen Betreuer besorgt werden können.

Dies gilt für alle Angelegenheiten, die in der Vollmacht explizit benannt sind. Insbesondere sollte die Vollmacht folgende Befugnisse enthalten:

- ▶ die Einwilligung in jegliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes oder in Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe, wenn diese mit Lebensgefahr verbunden wären oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden nach sich ziehen könnten (vergleichen Sie § 1904 Abs. 1 BGB), siehe auch Seite 5 „Was muss ich beachten, wenn eine Vollmacht verbunden mit einer Patientenverfügung vorliegt?“.³⁾
- ▶ Die Verweigerung der Einwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in jegliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes oder in Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe, auch wenn die Nichtvornahme der Maßnahme mit Lebensgefahr verbunden wäre oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden nach sich ziehen könnte (vergleichen Sie § 1904 Abs. 2 BGB) und somit die Kompetenz zur Entscheidung über die Anwendung, das Beenden oder Unterlassen sogenannter lebensverlängernder Maßnahmen,⁴⁾ siehe auch Seite 5: „Was muss ich beachten, wenn eine Vollmacht verbunden mit einer Patientenverfügung vorliegt?“,
- ▶ die Entscheidung über eine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (zum Beispiel Bettgitter, Medikamente und Ähnliches) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) sowie über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1906 a BGB), solange dergleichen zum Wohle des Betroffenen erforderlich ist.⁵⁾

Falls eine Angelegenheit nicht von der Vollmacht erfasst ist, ist eine Betreuerbestellung für diese Angelegenheit unumgänglich.

Es gibt verschiedene Bereiche in welchen die Rechtssprechung und die Verwaltung Erklärungen von Bevollmächtigten nicht gelten lassen. Dies gilt beispielsweise für die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung. Kreditinstitute bestehen in der Regel darauf, dass ihre Formulare verwendet werden oder eine notariell beurkundete Vollmacht vorgelegt wird. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit oder Reichweite der Vollmacht, wenden Sie sich bitte zur Beratung an die Münchner Betreuungsvereine oder an die Betreuungsstelle.

³⁾ In diesen Fällen hat die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen, wenn zwischen der bevollmächtigten Person und der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt kein Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen der Patientin oder des Patienten entspricht (§ 1904 Abs. 4 und 5 BGB).

⁴⁾ In diesen Fällen hat die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen, wenn zwischen der bevollmächtigten Person und der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt kein Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf dem Willen der Patientin oder des Patienten entspricht (§ 1904 Abs. 4 und 5 BGB).

⁵⁾ Die bevollmächtigte Person hat hier die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen (§ 1906 Abs. 2 und 5, § 1906 a Abs. 2.4 und 5 BGB).

Bin ich für alles verantwortlich und wer kommt für die Kosten auf?

Wenn Sie die Vollmacht annehmen, verpflichten Sie sich für die Vollmachtgeberin oder den Vollmachtgeber gemäß dem Inhalt der Vollmacht zu handeln. Für Ihr Handeln sind Sie der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber gegenüber verantwortlich. Das bedeutet, dass Sie quasi als „Erfüllungsgehilfin oder -gehilfe“ für die Vollmachtgeberin oder den Vollmachtgeber handeln. Gemäß § 278 BGB haftet zunächst die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber für Ihre Maßnahmen.

Sie müssen sich an die vereinbarten Pflichten (Innenverhältnis) halten. Entsprechend diesem Auftragsverhältnis haften Sie für Ihre Pflichtverletzungen, egal ob schuldhaft oder „nur“ fahrlässig (§ 280 BGB). Überschreiten Sie Ihre Kompetenz oder kommen Sie Ihrer Verpflichtung nicht nach und ist Ihnen Fahrlässigkeit, Außer-Acht-Lassen der erforderlichen Sorgfalt oder Vorsatz vorzuwerfen, kann die Vollmacht gebende Person Schadensersatzansprüche gegen Sie geltend machen.

Gegenüber Dritten (Außenverhältnis) handeln Sie im Namen der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers, beispielsweise gegenüber Banken, Sozialhilfeträgern. Grundsätzlich haftet die Vollmacht gebende Person, und nicht Sie, gegenüber diesen für Ihre Schäden und Fehler. Die Vollmacht gebende Person kann in diesen Fällen von Ihnen Schadensersatz fordern.

Sie haften somit erst einmal mit Ihrem Privatvermögen gegenüber der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber bei Fehlern. In einer gesonderten Vereinbarung besteht die Möglichkeit, die Haftung im Auftragsverhältnis auf die „eigenübliche Sorgfalt“ zu beschränken.

Grundsätzlich üben Sie Ihre Tätigkeit als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter ehrenamtlich aus. Kosten, die Ihnen bei der Führung der Vollmacht zum Beispiel für eine Fahrkarte oder Porto entstehen, können Sie sich als so genannte Aufwendungen von der Vollmacht gebenden Person erstatten lassen. Sie sollten auch hier die Belege zur Rechenschaft gegenüber den Erben aufbewahren.

Kann ich die Vollmacht wieder abgeben?

Wenn Sie die Vollmacht nicht mehr ausüben wollen oder können, können Sie selbstverständlich die Vollmacht zurückgeben. Ist die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber (noch) geschäftsfähig, müssen Sie der Annahme der Vollmacht widersprechen und ihr oder ihm das Original der Vollmacht aushändigen. Ist die betroffene Person nicht mehr geschäftsfähig und besteht Handlungsbedarf, sollten Sie eine Betreuung beim Betreuungsgericht anregen. Eine notariell beurkundete Vollmacht muss bei der Notarin oder dem Notar, die oder der die Vollmacht beurkundet hat, zurückgegeben werden. Wenn die Vollmacht bei der Bundesnotarkammer registriert ist, muss diese ebenfalls über die Rückgabe informiert werden.

Was kann ich im Verhinderungsfall tun?

Wem kann ich für welche Aufgabenkreise Untervollmachten erteilen?

Es besteht die Möglichkeit, dass die bevollmächtigte Person im Bedarfsfall einer weiteren Person eine Untervollmacht erteilt. Dies kommt grundsätzlich für alle Aufgabenbereiche in Betracht, allerdings nur dann, wenn die bevollmächtigte Person hierzu in der Hauptvollmacht ermächtigt wurde. Aus der Hauptvollmacht ergibt sich auch, in welchem Umfang Untervollmacht erteilt werden darf. Die im Internet zu findenden Vordrucke sehen in der Regel die Erteilung von Untervollmachten in einzelnen Angelegenheiten vor; so der auf der Internetseite des Sozialreferats der Landeshauptstadt München veröffentlichte Vordruck, ebenso die Mustervollmachten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und des Bundesjustizministeriums. Allerdings wird die Möglichkeit zur Unterbevollmächtigung auf den Vordrucken für Bank- und Kontovollmachten jeweils ausgeschlossen.

Zum Nachweis der Bevollmächtigung benötigt die unterbevollmächtigte Person sowohl die von der hauptbevollmächtigten Person auf sie ausgestellte Untervollmacht als auch die Vollmacht aus der sich das Recht zur Unterbevollmächtigung ergibt.

Bedenken Sie jedoch, dass eine Untervollmacht nicht solchen Personen erteilt werden kann, zu denen die ursprünglich Vollmacht gebende Person kein Vertrauen hat beziehungsweise die sie oder er nicht als Bevollmächtigte eingesetzt hätte.

Wem muss ich Rechenschaft über mein Handeln geben?

Ist in der Vollmacht nichts anderes festgelegt, sind Sie zu Lebzeiten der Vollmacht erteilenden Person für Ihr Handeln nur ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. Ihr Handeln hat sich aber stets an den Wünschen und dem Wohl der Vollmacht erteilenden Person zu orientieren. Bei Unstimmigkeiten kann vom Betreuungsgericht eine Kontrollbetreuung angeordnet werden. Die Aufgabe der Kontrollbetreuerin oder des Kontrollbetreuers beschränkt sich auf die Aufsicht der Tätigkeit der oder des Bevollmächtigten.

Nach dem Tod der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers sind Sie deren oder dessen Erben gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie sollten deshalb Ihre Arbeit dokumentieren und alle wichtigen Unterlagen aufbewahren.

● Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen⁶⁾

*Dr. Jürgen Bickhardt, Internist, Kardiologe
Karlo Heßdörfer, Jurist*

Ihre Vollmacht erteilende Person hat Sie in ihrer Vollmacht auch dazu bevollmächtigt, für sie stellvertretend die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen zu erteilen. Dabei müssen Sie – sofern vorhanden – entweder ihre aktuellen Willensäußerungen oder ihre schriftlich vorausverfügten Willen (Patientenverfügung) als Richtschnur für Ihre Entscheidungen ansehen.

Voraussetzung für Ihre Einwilligung gemäß Patientenwunsch ist, dass die Ihnen vorgeschlagene medizinische Maßnahme auch wirklich ärztlich angezeigt (indiziert) ist. Die Verantwortung für die Indikation trägt allein die Ärztin oder der Arzt, die oder der prüfen muss, ob eine in der aktuellen Situation theoretisch möglich medizinische Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose (Lebenserwartung) angezeigt ist. Sie selbst können durch Ihre Erfahrungen und Ihre Beobachtungen mit dazu beitragen, wie die betroffene Person leidvolle Symptome wie Schmerz oder Luftnot früher ertragen hat und wie sie aktuell damit klar kommt und damit der Ärztin oder dem Arzt wichtige Hinweise für ihre oder seine Indikationsstellung geben. Gibt es keine ärztliche Indikation, dann ist auch **keine** Entscheidung bezüglich einer Einwilligung zu fällen.

Wenn beides nicht gegeben ist, müssen früher geäußerte Behandlungswünsche (mündliche Patientenverfügung) festgestellt oder es muss der so genannte mutmaßliche Wille ermittelt werden:

Der aktuell geäußerte Wille:

Auch wenn Ihre Vollmacht erteilende Person nicht mehr geschäftsfähig ist, kann es möglich sein, dass sie in bestimmte medizinische Maßnahmen noch selber einwilligen kann oder nicht. Dazu muss sie die Tragweite ihrer Entscheidungen nach ausreichender Aufklärung durch den Arzt begreifen können. Ist dies der Fall, dann hat auch bei Geschäftsunfähigen der aktuell geäußerte Wille Vorrang vor den Überlegungen anderer (Behandlungsteam, Angehörige, bevollmächtigte Person), er hat auch Vorrang vor den in einer schriftlichen Patientenverfügung niedergelegten Wünschen. In diesem Fall können Sie das Behandlungsteam bei der Erfassung des aktuell geäußerten Willens unterstützen.

Der schriftlich vorausverfügte Wille:

Weitaus häufiger ist Ihre Vollmacht erteilende Person bei fehlender Geschäftsfähigkeit aber nicht mehr einwilligungsfähig. Dann gilt zunächst einmal ihr in der schriftlichen Patientenverfügung niedergelegter Wille.

In der Vollmacht wurden Sie befugt, diesen in der Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. Liegt eine Patientenverfügung vor, dann hat die Ärztin oder der Arzt gemeinsam mit Ihnen festzustellen, ob die eingetretene Krankheitssituation derjenigen entspricht, die in der Patientenverfügung beschrieben wurde und ob seit Abfassung der Patientenverfügung keine Willensänderung der Verfasserin oder des Verfassers nachweislich eingetreten ist. Ist dies der Fall, dann ist nach der gegenwärtigen Rechtslage und den Grundsätzen der Bundesärztekammer die Patientenverfügung verbindlich.

Ihre Aufgabe ist es dann nicht, selbst Entscheidungen zu treffen, sondern den in der Patientenverfügung niedergelegten Willen der betroffenen Person durchzusetzen.

Sollte sich in einer solchen Situation die Ärztin oder der Arzt nicht an die Patientenverfügung halten wollen, dann liegt ein Konfliktfall vor. Sie können dann das Betreuungsgericht einschalten, um dem Willen der betroffenen Person Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

6) Weitere praktische Ratschläge finden Sie in der Broschüre „Der Patientenwille – Was tun, wenn die Patientin oder der Patient nicht mehr selbst entscheiden kann?“ (4. Auflage 2017).

In Zweifelsfällen muss manchmal von der Ärztin oder von dem Arzt und Ihnen gemeinsam geprüft werden, ob bei der Abfassung der Patientenverfügung Druck seitens Dritter ausgeübt wurde oder nicht; ob die betroffene Person zum Zeitpunkt der Abfassung ihrer Patientenverfügung entscheidungsfähig war oder nicht und ob bei Abfassung der Patientenverfügung ein Irrtum über die mögliche Tragweite ihrer Entscheidungen vorgelegen hat.

Der mutmaßliche Wille:

Kann sich die betroffene Person nicht mehr selbst äußern und entspricht die in ihrer Patientenverfügung beschriebene Situation nicht derjenigen, die eingetreten ist oder gibt es in der aktuellen Krankheitssituation Schwierigkeiten bei der Auslegung ihrer Patientenverfügung, dann sind – gemäß der gültigen Rechtslage – frühere Behandlungswünsche oder ihr mutmaßlicher Wille zu ermitteln. Das gilt selbstverständlich erst recht für Situationen, in denen keine Patientenverfügung vorliegt. Das ist häufig der Fall.

Bei der Feststellung früher geäußelter Behandlungswünsche und bei der Ermittlung des mutmaßlichen Patientenwillens ist größte Sorgfalt geboten. Bei der Feststellung von Behandlungswünschen ist zu prüfen, ob diese gegenüber Angehörigen oder Ärztin oder Arzt früher geäußerten Wünsche auf die eingetretene Behandlungs- und Lebenssituation zutreffen. Ist dies der Fall, dann haben derartige mündliche „Vorausverfügungen“ Vorrang vor dem mutmaßlichen Willen. Lassen sich Behandlungswünsche nicht feststellen oder treffen sie auf die aktuell Situation nicht zu, dann ist der mutmaßliche Wille zu ermitteln.

Es geht dabei nicht nur um das Zusammentragen früherer Willensäußerungen durch Dritte. Vielmehr müssen die Gesamtumstände berücksichtigt werden. Dazu gehören auch körpersprachliche Äußerungen (unter anderem Mimik, Gesten, Abwehrbewegungen), die aber oft nur schwer als echte Willensäußerungen zu deuten sind. Und wichtig sind die Lebenseinstellungen, Wertvorstellungen und religiösen Ansichten Ihrer Vollmachtgeberin oder Ihres Vollmachtgebers.

Letztlich geht es bei all dem um das subjektive Wohl der betroffenen Person, das Maßstab für alle Entscheidungen zu sein hat. Da dabei viele Aspekte zu berücksichtigen sind, ist es in der Regel zweckmäßig, wenn außer Ihnen und der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt auch andere wichtige Bezugspersonen der betroffenen Person an einem solchen Gespräch zur Ermittlung des mutmaßlichen Patientenwillens bzw. des subjektiven Patientenwohls beteiligt werden. Dazu können weitere Angehörige, enge Freunde, die Hausärztin oder der Hausarzt, das Pflegepersonal von Heimen oder auch eine sehr vertraute Seelsorgerin oder vertrauter Seelsorger gehören. Erfahrungsgemäß laden nicht alle behandelnde Ärztinnen und Ärzte in solchen Situationen zu einer derartigen Gesprächsrunde ein, obwohl die Bundesärztekammer dies empfiehlt. Dann sollten Sie als bevollmächtigte Person aktiv werden und die Ärztin oder den Arzt um ein solches Gespräch bitten.

Im Rahmen einer solchen Runde sollten Ihre persönlichen Auffassungen ebenso, wie die aller anderen keine Rolle spielen. Die betroffene Person, ihre Wünsche, Hoffnungen, Ängste und persönliche „Lebensphilosophie“ sollen im Mittelpunkt des Gesprächs stehen. Nur dann kann man der betroffenen Person gerecht werden.

Fragen zur Ermittlung des mutmaßlichen Patientenwillens:

a. Frühere Äußerungen?

Auch wenn sich Betroffene nicht unmittelbar zum eigenen Lebensende geäußert haben, so haben sie doch oft Familienangehörigen angesichts des Leids von Verwandten, Bekannten oder angesichts von Schilderungen schwerer Schicksale in den Medien erklärt, dass sie so oder so nicht leben wollen. Und auch wenn Ihnen Ihre Vollmacht erteilende Person nichts dergleichen gesagt hat, dann könnte sie mit anderen (Freunden, Hausärztin oder Hausarzt, Seelsorgerin und Seelsorger, Pflegekräften) darüber gesprochen haben. Deshalb kann es eben wichtig sein, derartige Personen am Gespräch zu beteiligen.

b. Körpersprachliche Äußerungen?

Hierbei sind die Beobachtungen aller Beteiligten wichtig; mitunter – bei Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner oder bei langen Krankenhausaufenthalten – kann auch die Dokumentation solcher Äußerungen von Bedeutung sein.

c. Lebenseinstellungen, Wertvorstellungen, religiöse Anschauungen?

Beim Zusammentragen von Beobachtungen können in einer solchen Gesprächsrunde zum mutmaßlichen Patientenwillen folgende oder ähnliche Fragen hilfreich sein:

- ▶ Wie ist die betroffene Person früher mit Schicksalsschlägen, eigener Krankheit oder Behinderung, Schmerzen und anderem körperlichen Leid zurecht gekommen?
- ▶ Wie ist die betroffene Person mit Krankheit oder Behinderung anderer umgegangen?
- ▶ Wie war früher ihre Fähigkeit, die Hilfe anderer anzunehmen?
- ▶ Hat die betroffene Person Ängste geäußert? Wenn ja, welche?
- ▶ Wie hat die betroffene Person rückblickend ihr Leben eingeschätzt? War es für sie in Ordnung, so wie es war? Oder nicht?
- ▶ Hat die betroffene Person Pläne für ihr weiteres Leben gehabt?
- ▶ Gibt es „Unerledigtes“ im Leben der betroffenen Person, das in Ordnung gebracht werden sollte?
- ▶ Wie waren die Beziehungen zu anderen Menschen?
- ▶ Wie zur Religion?
- ▶ Wie sah zuletzt der Alltag der betroffenen Person aus? Was war wichtig für sie? Früher? In letzter Zeit?
- ▶ Hatte die betroffene Person Vorstellungen über ein Leben nach dem Tod?
- ▶ Wurden von der betroffenen Person Vorkehrungen für den eigenen Todesfall (Testament, Beerdigungswünsche) getroffen?

Häufig gelingt es bei entsprechender Sorgfalt, einvernehmlich den mutmaßlichen Willen beziehungsweise das subjektive Wohl zu ermitteln. Dann kann entsprechend diesem Willen gehandelt werden. Ihre Aufgabe als Vertreterin oder Vertreter der Patientin oder des Patienten ist es, in eigener rechtlicher Verantwortung die Behandlungsentscheidung zu treffen. Entscheiden Sie sich in Übereinstimmung mit der Ärztin oder dem Arzt für das Unterlassen oder Beenden einer lebensverlängernden Maßnahme, so ist eine Genehmigung des Betreuungsgerichts nicht erforderlich (Konsensfall). Besteht ein Konflikt mit der Ärztin oder dem Arzt über den Patientinnenwillen oder den Patientenwillen, dann bedarf Ihre Entscheidung der betreuungsgerichtlichen Genehmigung.

Sollte es trotz aller Bemühungen nicht möglich sein, den Willen der betroffenen Person festzustellen, dann haben Sie die Behandlungsentscheidung nach dem Wohl der Patientin oder des Patienten zu treffen. Sowohl eine lebensverlängernde Behandlung wie ein Verzicht darauf kann mit dem Patientinnenwohl oder dem Patientenwohl vereinbar sein. Bei der Entscheidung müssen Nutzen und Schaden medizinischer Maßnahmen in der aktuellen Situation gegeneinander abgewogen werden. Im Zweifelsfall hat der Lebensschutz dann Vorrang.

● Checklisten, Adressen und Arbeitshilfen

Checklisten

Checkliste für Aufgaben zu Beginn der Vollmachtsausübung			
Aufgabe:	Bearbeitungs- vermerk	erledigt am	Wiedervorlage
<input type="checkbox"/> Persönliche Daten erfassen			
<input type="checkbox"/> Daten Angehöriger/des sozialen Umfeldes erfassen			
<input type="checkbox"/> Vollmacht anzeigen (Behörden, et cetera)			
<input type="checkbox"/> Bankenanfrage			
<input type="checkbox"/> Vermögensakte anlegen			
<input type="checkbox"/> Leistungen nach Arbeitslosengeld I beantragen			
<input type="checkbox"/> Leistungen nach Arbeitslosengeld II beantragen			
<input type="checkbox"/> Sozialhilfe beantragen			
<input type="checkbox"/> Rentenanspruch stellen			
<input type="checkbox"/> Wohngeldanspruch stellen			
<input type="checkbox"/> Gebührenbefreiung bei GEZ beantragen			
<input type="checkbox"/> Telefongebührenbefreiung beantragen			
<input type="checkbox"/> Ummeldung Einwohnermeldeamt			
<input type="checkbox"/> Postnachsendeanspruch stellen			
<input type="checkbox"/> Steuerangelegenheiten überprüfen			
<input type="checkbox"/> Sach- und Haftpflichtversicherung überprüfen			
<input type="checkbox"/> Eventuell laufende Gerichtsverfahren (zum Beispiel Räumungsklage) erfassen und überprüfen			
<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>			

Checkliste für persönliche Angelegenheiten

Aufgabe:	Bearbeitungs- vermerk	Wiedervorlage	erledigt am
Liste der behandelnden Ärztinnen und Ärzte erstellen			
Patientenverfügung			
einzunehmende Medikamente erfassen			
Liste der nahe stehenden Personen			
Persönlichen Daten der Biographie erstellen (beispielsweise für ein Heim)			
Persönliche Wünsche zur Lebensführung			
Welche Möbel sollen gegebenenfalls mit ins Heim			
Bestattungsvorsorge			
Testament			

Checkliste für vermögensrechtliche Angelegenheiten

Aufgabe:	Bearbeitungs- vermerk	Wiedervorlage	erledigt am
Vollmacht bekannt geben (Banken, Sozialleistungsträger, Rententräger, und weitere)			
Bankenanfrage über alle vorhandenen Konten, Sparbücher, Depots, und weiteren Dingen			
Rentenantrag Renteneinkünfte überprüfen			
Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung überprüfen			
Anspruch auf Wohngeld überprüfen			
Anspruch auf Arbeitslosengeld überprüfen			
Antrag auf Sozialhilfe bei der zuständigen Sozialhilfeverwaltung stellen			
Sozialtarif bei der Telekom			
Gebührenbefreiung bei der GEZ			
Leistungen der Pflegekasse			
Hilfe zur ambulanten Pflege			
Zuzahlungsbefreiung der Krankenkasse			
Schwerbehindertenausweis Zentrum Bayern Familie und Soziales			
Postnachsendeantrag			
Sach- und Haftpflichtversicherungen überprüfen			
Evtl. Gerichtsverfahren erfassen (zum Beispiel Räumungsklage) und überprüfen			
Mitgliedschaften in diversen Vereinen erfassen, gegebenenfalls kündigen			
Zeitschriften, Abonnements erfassen und gegebenenfalls kündigen			
Forderungen überprüfen			

● Adressen

Die soziale Infrastruktur Münchens bietet ein vielfältiges Angebot an Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie verschiedenen Einrichtungen an.

Wir gehen davon aus, dass wir Ihnen nicht alle Kontakte, Organisationen und ähnliche Dinge aufzeigen können; dieser Adressteil erhebt insoweit keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei Fragen oder Problemen können Sie sich vertrauensvoll an die genannten Stellen wenden.

Zusätzlich sind über das Internet vielfältige Informationen und Kontaktdaten zu erhalten.



Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München

Landeshauptstadt München

Sozialreferat

Amt für Soziale Sicherung

Schuldner- und Insolvenzberatung/Betreuungsstelle

Mathildenstraße 3a, 80336 München,

Tel. 089 233-26255, Fax 089 233-25056

erreichbar Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr und Donnerstag 14 bis 16 Uhr

E-Mail: betreuungsstelle.soz@muenchen.de

● Die Münchner Betreuungsvereine

 <p>H-TEAM E.V. hilft Bürgern in Not</p> <p>Betreuungsverein H – Team e.V. Plinganserstraße 19 81369 München Tel. 089 747362-0 Fax 089 747066-3 info@h-team-ev.de www.h-team-ev.de</p> <p>Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung In den Stadtteilen: Feldmoching, Hasenberg, Milbertshofen, Am Hart</p>	 <p>Betreuungsverein Kinderschutz München Kathi-Kobus-Straße 11 80797 München Tel. 089 231716-9732 Fax 089 231716-9969 betreuungsverein@kinderschutz.de www.kinderschutz.de</p> <p>Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung In den Stadtteilen: Schwabing-West, Schwabing-Freimann</p>
 <p>Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V. Bereich Rechtliche Betreuung Lessingstraße 8 80336 München Tel. 089 544231-41 Fax 089 544231-88 betreuungsverein@kjf-muenchen.de www.kjf-muenchen.de</p> <p>Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung In den Stadtteilen: Altstadt, Lehel, Isarvorstadt, Ludwigsvorstadt, Maxvorstadt</p>	 <p>Betreuungsverein für Münchner Bürgerinnen und Bürger (BMB) Gravelottestraße 8 81667 München Tel. 089 45832-4901 Fax 089 630230-12 bmb@perspektiveverein.de www.perspektiveverein.de</p> <p>Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung In den Stadtteilen: Berg am Laim, Trudering, Riem, Ramersdorf, Bogenhausen, Perlach</p>
 <p>Betreuungsverein Bayerische Gesellschaft für psychische Gesundheit e.V. Bodenseestraße 3a, 81241 München Tel. 089 8206205 Fax 089 8346950</p> <p>betreuungsverein-muenchen@bgfpg.de www.bgfpg.de</p> <p>Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung In den Stadtteilen: Schwanthalerhöhe, Laim</p>	 <p>Betreuungsverein Innere Mission München e.V. (BIMM) Seidlstraße 4 80335 München Tel. 089 127092-71 Fax 089 127092-99 bimm@im-muenchen.de www.im-muenchen.de</p> <p>Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung In den Stadtteilen: Moosach, Nymphenburg, Neuhausen</p>
 <p>Betreuungsverein Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Dachauer Straße 48 80335 München Tel. 089 55981-0 Fax 089 55981-266</p> <p>betreuungsverein@skf-muenchen.de www.skf-muenchen.de</p> <p>Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung In den Stadtteilen: Hadern, Solln, Thalkirchen, Forstenried, Fürstenried, Harlaching, Obergiesing, Untergiesing, Au, Haidhausen, Obersendling</p>	 <p>Betreuungsverein Kath. Jugendsozialwerk München e.V. Bäckerstraße 10 (Rückgebäude) 81241 München Tel. 089 544158-0 Fax 089 544158-10 betreuungsverein@kjsw.de www.betreuungsverein.kjsw.de</p> <p>Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung In den Stadtteilen: Aubing, Lochhausen, Langwied, Allach, Untermenzing, Obermenzing, Pasing, Sendling, Sendling-Westpark</p>

● Münchens Sozialbürgerhäuser

Die 12 Sozialbürgerhäuser sind die wohnortnahen Ansprechpartnerinnen für Angebote und Leistungen des Sozialreferats und des Jobcenters München. Hier finden Sie auch die Fachstellen häusliche Versorgung. Die Zuständigkeit der Dienststellen richtet sich nach der Wohnadresse der Vollmacht gebenden Person.

Sozialbürgerhaus Mitte

(Altstadt – Lehel, Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, Maxvorstadt; Stadtbezirke 1, 2 und 3)
Schwanthalerstraße 62, 80336 München, Tel. 089 233-96805

E-Mail: sbh-mitte.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Schwabing - Freimann

(Schwabing-West, Schwabing-Freimann, Milbertshofen – Am Hart; Stadtbezirke 4 und 12)
Heidemannstraße 170, 80939 München, Tel. 089 233-96811

E-Mail: sbh-sf.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Orleansplatz

(Au – Haidhausen, Bogenhausen; Stadtbezirke 5 und 13)
Orleansplatz 11, 81667 München, Tel. 089 233-96806

E-Mail: sbh-ori.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Sendling-Westpark

(Sendling, Sendling – Westpark; Stadtbezirke 6 und 7)
Meindlstraße 16, 81373 München, Tel. 089 233-96809

E-Mail: sbh-sw.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Laim - Schwanthalerhöhe

(Schwanthalerhöhe, Laim; Stadtbezirke 8 und 25)
Dillwächterstraße 7, 80686 München, Tel. 089 233-96801

E-Mail: sbh-ls.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Neuhausen - Moosach

(Neuhausen – Nymphenburg, Moosach; Stadtbezirke 9 und 10)
Ehrenbreitsteiner Straße 24, 80993 München, Tel. 089 233-96802

E-Mail: sbh-nm.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Nord

(Milbertshofen Am Hart; Stadtbezirk 11, Feldmoching, Hasenberg, Stadtbezirk 24)
Knorrstraße 101-103, 80807 München, Tel. 089 233-96803 und 233-96810

E-Mail: sbh-mh.soz@muenchen.de; sbh-fh.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Berg am Laim - Trudering - Riem

(Berg am Laim, Trudering – Riem; Stadtbezirke 14 und 15)

Streitfeldstraße 23, 81673 München, Tel. 089 233-96808

E-Mail: sbh-btr.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Ramersdorf - Perlach

(Ramersdorf – Perlach; Stadtbezirk 16)

Thomas-Dehler-Straße 16, 81737 München, Tel. 089 233-96812

E-Mail: sbh-rp.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Giesing - Harlaching

(Obergiesing, Untergiesing – Harlaching; Stadtbezirke 17 und 18)

Werner-Schlierf-Straße 9, 81539 München, Tel. 089 233-96807

E-Mail: sbh-gh.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Plinganserstraße

(Thalkirchen – Obersendling – Fürstenried – Forstenried – Solln, Hadern;
Stadtbezirke 19 und 20)

Plinganserstraße 150, 81369 München, Tel. 089 233-96800

E-Mail: sbh-pli.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Pasing

(Pasing – Obermenzing, Aubing – Lochhausen – Langwied, Allach – Untermenzing;
Stadtbezirke 21, 22 und 23)

Landsberger Straße 486, 81241 München, Tel. 089 233-96804

E-Mail: sbh-pasing.soz@muenchen.de

● **Beratungsstellen für ältere Menschen und Angehörige in München**

Alzheimer Gesellschaft München e.V.

Beratungsstelle Demenz und Fachstelle für pflegende Angehörige

Josephsburgstraße 92, 81673 München, Tel. 089 475185

E-Mail: info@agm-online.de

Internet: www.agm-online.de

Arbeiterwohlfahrt München

Beratungsstelle für pflegende Angehörige und ältere Menschen

Gravelottestraße 16, 81667 München, Tel. 089 6661633-0

E-Mail: beratungsstelle@awo-muenchen.de

Internet: www.awo-muenchen.de

Hilfe im Alter – gemeinnützige GmbH der Inneren Mission München
Beratungsstelle für alte Menschen und ihre Angehörigen
Landshuter Allee 38b, 80637 München, Tel. 089 126991-440/ -439/ -438
E-Mail: altenberatung@im-muenchen.de
Internet: www.im-muenchen.de

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Bayern
Beratungsstelle für ältere Menschen und Fachstelle für pflegende Angehörige
Winzererstraße 47, 80797 München, Tel. 089 2420778-104/ -208
E-Mail: beratungsstelle@paritaet-bayern.de
Internet: www.muenchen.paritaet-bayern.de

**Beratungsstelle für ältere Menschen und ihre Angehörigen
Israelitische Kultusgemeinde IKG**
St. Jakobsplatz, 80331 München, Tel. 089 202400-286/ -285
E-Mail: sozialabteilung@ikg-m.de
Internet: www.ikg-muenchen.de

Fachdienst für ältere Migrantinnen und Migranten Innere Mission München
Plecherstraße 6, 81541 München, Tel. 089 620216-22
E-Mail: migrationsdienste@im-muenchen.de
Internet: www.im-muenchen.de/migration

**Beratungs- und Vernetzungsstelle rosa Alter für ältere Lesben, Schwule und
Trans-gender Münchner Aids-Hilfe**
Lindwurmstraße 71, 80337 München, Tel. 089 54333-119/ -120
E-Mail: info@rosa-alter.de
Internet: www.rosa-alter.de

● Beratung zur Wohnungsanpassung

Beratungsstelle Wohnen – Stadtteilarbeit e.V.
Aachener Straße 9, 80804 München, Tel. 089 357043-0
E-Mail: be-wohnen@verein-stadtteilarbeit.de
Internet: www.beratungsstelle-wohnen.de

Sie erhalten auch in allen Alten- und Service-Zentren (ASZ) eine Beratung zu Fragen des Wohnens und Vermittlung zur Wohnungsanpassung.

● **Fachstellen für pflegende Angehörige im Bayerischen Netzwerk Pflege**

Arbeiterwohlfahrt München

Gravelottestraße 16, 81667 München, Tel. 089 6661633-0
E-Mail: beratungsstelle@awo-muenchen.de

Fachstelle für pflegende Angehörige Beratungsstelle im Netzwerk Pflege

Landshuter Allee 38b, 80637 München, Tel. 089 126991-437
E-Mail: netzwerk-pflege@im-muenchen.de
Internet: www.im-muenchen.de/hilfe-im-alter

Caritas-Zentrum München-Nord

Hildegard-von-Bingen-Anger 1 – 3, 80937 München, Tel. 089 316063-20
E-Mail: czm-nord@caritasmuenchen.de

„Carpe Diem“ München e.V.

Fachstelle für pflegende Angehörige
Candidplatz 9, 81543 München, Tel. 089 20007670
E-Mail: info@carpediem-muenchen.de

MÜNCHENSTIFT GmbH

Severinstraße 4, 81541 München, Tel. 089 62020317
E-Mail: monika.pfaff@muenchenstift.de

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Bayern

Winzererstraße 47, 80797 München, Tel. 089 2420778-209
E-Mail: beratungsstelle@paritaet-bayern.de

Weitere Anschriften für Fachstellen für pflegende Angehörige in München finden Sie auf der Seite „Für Pflegende Angehörige“ des Bayrischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter www.stmgp.bayern.de und in der Informationsbroschüre „Unterstützung und Pflege“ der Landeshauptstadt München.

● **Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenzerkrankung**

Alzheimer Gesellschaft München e.V.

Josephsburgstraße 92, 81673 München, Tel. 089 475185
E-Mail: info@agm-online.de
Internet: www.agm-online.de

DAHOAM Häusliche Krankenpflege und Altenbetreuung e.V.

Auenstraße 60, 80469 München, Tel. 089 62420321
E-Mail: beratung@dahoam-muenchen.de
Internet: www.dahoam-muenchen.de

„Carpe Diem“ München e.V.

Candidplatz 9, 81543 München, Tel. 089 62000755
E-Mail: info@carpediem-muenchen.de
Internet: www.carpediem-muenchen.de

● Tagespflegeeinrichtungen

AWO München gem. Betriebs – GmbH

Gerontopsychiatrische Tagespflege im Horst-Salzmänn-Zentrum
Plievierpark 9, 81737 München, Tel. 089 67820328
E-Mail: tagespflege-hsz@awo-muenchen.de

Martha-Maria Altenhilfe gemeinnützige GmbH

im Diakoniewerk Martha-Maria e.V.
Tagespflege im Seniorenzentrum Martha-Maria
Wolfratshäuser Straße 101, 81479 München, Tel. 089 7276-500
E-Mail: Seniorenzentrum.Muenchen @Martha-Maria.de

Innere Mission München, Diakonie in München und Oberbayern e.V.

Tagespflege im Leonhard-Henninger-Haus
Gollierstraße 75, 80339 München, Tel. 089 5401890
E-Mail: aph-westend@im-muenchen.de

Sozialstation TABEA, Seniorenhilfswerk e.V.

Senioren Tagesstätte
Eisvogelweg 24, 81827 München, Tel. 089 4391956 oder 4395945
Internet: www.sozialstation-tabea.de

Stiftung Katholisches Familien- und Altenpflegewerk

Tagespflege Laim
Mitterfeldstraße 20, 80689 München, Tel. 089 5809114
E-Mail: tplaim@familien-altenpflege.de

Tagespflege Schwabing

Rümannstraße 60, 80804 München, Tel. 089 304747
E-Mail: tpschwabing@familien-altenpflege.de

Alten – Tagespflege – Aubing gem. GmbH

Neideckstraße 6, 81249 München, Tel. 089 87129684
E-Mail: info@tagespflegen.de

Alten – Tagespflege – Herbstlaube gem. GmbH

Burgkmairstraße 9, 80686 München, Tel. 089 5798585
E-Mail: info@tagespflegen.de

Tagespflegestätte „Die Perle“ GmbH

Breisacher Straße 15a, 81667 München, Tel. 089 17953528
E-Mail: info@dieperle.org

Rosengarten Tagespflege

Höcherstraße 7, 80999 München, Tel. 089 89224300
E-Mail: hilfe@tagesbetreuung.info

● **Alten- und Service-Zentren in München**

(alle Web- und E-Mail-Adressen unter www.muenchen.de/asz)

Allach-Untermenzing

Manzostraße 105
80997 München
Tel. 089 1711969-0

Kleinhadern-Blumenau

Alpenveilchenstraße 42
80689 München
Tel. 089 5803476

Ramersdorf

Rupertigaustraße 61a
81671 München
Tel. 089 67346879-0

Altstadt

Sebastiansplatz 12
80331 München
Tel. 089 264046

Laim

Kiem-Pauli-Weg 22
80686 München
Tel. 089 575014

Riem

Platz der Menschenrechte 10
81829 München
Tel. 089 41424396-0

Au

Balanstraße 28
81669 München
Tel. 089 45874029

Lehel

Christophstraße 12
80538 München
Tel. 089 2373311

Schwabing-Ost

Siegesstraße 31
80802 München
Tel. 089 3088189

Aubing

Am Aubinger Wasserturm 30
81249 München
Tel. 089 8646681-0

Maxvorstadt

Gabelsberger Straße 55a,
80333 München
Tel. 089 4111844-0

Schwabing-West

Hiltenspergerstraße 76
80796 München
Tel. 089 30007660

Berg-am-Laim

Berg-am-Laim-Straße 141
81673 München
Tel. 089 434313

Milbertshofen

Schleißheimer Straße 378
80809 München
Tel. 089 35627733-0

Sendling

Daiserstraße 37
81371 München
Tel. 089 779254

Bogenhausen

Rosenkavalierplatz 9
81925 München
Tel. 089 46133464-0

Moosach

Gubestraße 5
80992 München
Tel. 089 14002423

Solln – Forstenried

Herterichstraße 58
81479 München
Tel. 089 75075470

Freimann

Edmund-Rumpler-Straße 1
80939 München
Tel. 089 329893-0

Neuhausen

Nymphenburger Straße 171
80634 München
Tel. 089 13998283

Thalkirchen

Emil-Geis-Straße 35
81379 München
Tel. 089 7412779-0

Fürstenried

Züricher Straße 80
81476 München
Tel. 089 7595511

Obergiesing

Werinherstraße 71
81541 München
Tel. 089 6906162

Untergiesing

Kolumbusstraße 33
81543 München
Tel. 089 661131

Haidhausen

Wolfgangstraße 18
81667 München
Tel. 089 461384-0

Obermenzing

Packenreiterstraße 48
81247 München
Tel. 089 891681711

Westend

Tulbeckstraße 31
80339 München
Tel. 089 5403082-0

Harlaching

Rotbuchenstraße 32
81547 München
Tel. 089 6990660

Pasing

Bäckerstraße 14
81241 München
Tel. 089 8299770

Westpark

Garmischer Straße 209
81377 München
Tel. 089 517772400

Isarvorstadt

Hans-Sachs-Straße 14
80469 München
Tel. 089 23239884-0

Perlach

Theodor-Heuss-Platz 5
81737 München
Tel. 089 67820260

● Hospizvereine in München

Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst des Christophorus Hospizverein e.V.

Effnerstraße 93, 81925 München, Tel. 089 130787-0
E-Mail: info@chv.org
Internet: www.chv.org

Hospizdienst DaSein e.V.

Beratung und ambulante Palliativversorgung
Karlstraße 55, 80333 München, Tel. 089 124705140
E-Mail: info@hospiz-da-sein.de
Internet: www.hospiz-da-sein.de

Caritas Ambulanter Hospizdienst

Romanstraße 93, 80639 München, Tel. 089 17972906
E-Mail: hospiz@barmherzige-muenchen.de
Internet: www.barmherzige-muenchen.de

Hospizverein Ramersdorf/Perlach

Lüderstraße 10, 81373 München, Tel. 089 678202-44
E-Mail: hospiz-rp@gmx.de
Internet: www.hospiz-rp.de

Weitere Adressen und ausführliche Informationen finden Sie in der Broschüre „Zu Hause würdevoll leben bis zuletzt“, kostenloser Download unter www.chv.org

● Gerontopsychiatrische Dienste in München

Gerontopsychiatrischer Dienst München-Süd

Garmischer Straße 211, 81377 München, Tel. 089 7260950
E-Mail: gpdi-sued@caritasmuenchen.de
Internet: www.caritasmuenchen.de

Gerontopsychiatrischer Dienst München-West

Landsbergerstraße 367, 80687 München, Tel. 089 59991560
E-Mail: gpdi.west@projekteverein.de
Internet: www.projekteverein.de

Gerontopsychiatrischer Dienst München-Ost

Schwanseestraße 16, 81539 München, Tel. 089 6914802
E-Mail: gpdi.ost@projekteverein.de
Internet: www.projekteverein.de

Gerontopsychiatrischer Dienst München-Nord

Troppauer Straße 10, 80937 München, Tel. 089 55279370
E-Mail: gpdinord@diakonie-hasenbergl.de
Internet: www.diakonie-hasenbergl.de

● Sozialpsychiatrische Dienste in München

Bogenhausen / Region Nord Ost

Denninger Straße 225, 81927 München, Tel. 089 9320-03

E-Mail: spdi-bogenhausen@im-muenchen.de

Internet: www.im-muenchen.de/psychischeerkrankungen/spdi_bogenhausen

Schwabing

Dachauer Straße 9, 80335 München, Tel. 089 330071-30

E-Mail: spdi-schwabing@caritasmuenchen.de

Internet: www.caritas-schwabing.de

Nord

Riemerschmidstraße 16, 80933 München, Tel. 089 312096-0 und -50

E-Mail: spdi@diakonie-hasenbergl.de

Internet: www.diakonie-hasenbergl.de

Giesing

Pilgersheimerstraße 38, 81543 München, Tel. 089 652021

E-Mail: spdi.giesing@projekteverein.de

Internet: www.projekteverein.de/beratungseinrichtungen_sozialpsychiatrische-dienste.php

Perlach

Peschelanger 11, 81735 München, Tel. 089 671051

E-Mail: spdi.perlach@projektevereine.de

Internet: www.projekteverein.de/beratungseinrichtungen_sozialpsychiatrische-dienste.php

Laim

Westendstraße 245, 80686 München, Tel. 089 54702030

E-Mail: spdi-laim@caritasmuenchen.de

Internet: www.caritas-laim-sending.de

Stadtmitte

Paul-Heyse-Straße 20, 80336 München, Tel 089 233-47234

E-Mail: sozialpsychiatrischerdienst.rgu@muenchen.de

Internet: www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/1072071/

Neuhausen – Nymphenburg

Blutenburgstraße 71/III, 80636 München, Tel. 089 126991-452

E-Mail: spdi-neuhausen@im-muenchen.de

Internet: www.im-muenchen.de/psychischeerkrankungen/spdi_neuhausen

West

Landsberger Straße 367, 80687 München, Tel. 089 5897707

E-Mail: spdi.west@projekteverein.de

Internet: www.projekteverein.de/beratungseinrichtungen_sozialpsychiatrische-dienste.php

FTZ – Frauentherapiezentrum, Sozialpsychiatrischer Dienst für Frauen

Güllstraße 3, 80336 München, Tel. 089 747370-70

E-Mail: christiane.caspary@ftz-muenchen.de

Internet: www.ftz-muenchen.de

● Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in München

Landeshauptstadt München

Sozialreferat

Schuldner- und Insolvenzberatung

Mathildenstraße 3a, 80336 München, Tel. 089 233-24353, Fax 089 233-24769

E-Mail: schuldnerberatung.soz@muenchen.de

Caritas-Zentrum Innenstadt

Schuldnerberatung

Bayerstraße 73, 80335 München, Tel. 089 231149-30

Fax 089 23 11 49-38

Caritas-Zentrum München-Nord

Schuldnerberatung

Hildegard-von-Bingen-Anger 1 – 3, 80937 München, Tel. 089 316063-10

Fax 089 316063-25

Caritas-Zentrum Ramersdorf, Perlach, Ottobrunn

Schuldnerberatung

Therese-Giehse-Allee 69, 81739 München, Tel. 089 6701040

Fax 089 6701048

Bayerisches Rotes Kreuz

Schuldnerberatung

Seitzstraße 8, 80538 München, Tel. 089 2373-343

E-Mail: schuldnerberatung@brk-muenchen.de

AWO München

Betriebs-gGmbH

DGB Region München

Schuldnerberatung im Gewerkschaftshaus

Schwanthalerstraße 64, 80336 München, Tel. 089 5155645-0

Fax 089 5155645-22

E-Mail: schuldnerberatung@awo-muenchen.de

Evangelisches Hilfswerk

Bad-Schachner-Str. 2b, 81671 München, Tel. 089 1890476-60

Fax 089 1890476-61

E-Mail: schuldnerberatung@hilfswerk-muenchen.de

MZS Münchner Zentralstelle für Straftlassenenhilfe

Haimhauser Straße 13, 80802 München, Tel. 089 380156-0

Fax 089 380156-20

E-Mail: mzs@kmfv.de

H-TEAM e.V.

Schuldnerberatung

Pliganserstraße 19, 81369 München, Tel. 089 7473620, Fax 089 7470663

E-Mail: info@h-team-ev.de

● Sonstige Adressen

Amtsgericht München – Betreuungsgericht

Linprunstraße 22, 80335 München, Tel. 089 5597-06

Fax 089 5597-4900

Internet: www.ag-m.bayern.de

Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege

Burgstraße 4, 80331 München, Tel. 089 233-96966

Fax 089 233-21973

E-Mail: staedtische.beschwerdestelle.altenpflege@muenchen.de

Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht

Kreisverwaltungsreferat München HA I/24

Ruppertstraße 11, 80466 München, Tel. 089 233-44335

Fax: 089 233-44666

E-Mail: heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Polizeipräsidium München – Verhaltensprävention und Opferschutz

Kriminalfachdezernat 10, Kommissariat 105,

Ettstraße 2, 80333 München, Beratungstelefon: Tel. 089 2910-4444,

Einsatztelefon: 110

E-Mail: muenchen-opferberatung@polizei.bayern.de

Internet: www.polizei.bayern.de

Krisendienst Psychiatrie Oberbayern

c/o Atriumhaus, Bavariastraße 11, 80336 München,

Telefon tägl. von 9 Uhr bis 24 Uhr, Tel. 0180 6553000

E-Mail: info@krisendienst-psychiatrie.de

Zentrum für kognitive Störungen und Tagesklinik

Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie

Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München

Ismaninger Straße 22, 81675 München, Tel. 089 4140-0

Internet: www.med.tu.muenchen.de

Institut für Schlaganfall- und Demenzforschung (ISD)

Klinikum der Universität München – Campus Großhadern

Feodor-Lynen-Straße 17, 81377 München, Tel. 089 4400-46046

E-Mail: ambulanz.isd@med.uni-muenchen.de

Internet: www.isd.klinikum.uni-muenchen.de

Münchener Pflegebörse

Bayerstraße 77a Rgb., 80335 München, Tel. 089 62000222

Fax 089 62000223

E-Mail: info@muenchnerpflegeboerse.de

Internet: www.muenchnerpflegeboerse.de

REGSAM – Trägerverein für regionale soziale Arbeit e.V.

Bayerstraße 77 a, Rgb.

80335 München, Tel. 089 189358-0, Fax 089 18 93 58-20

E-Mail: info@shz-muenchen.de info@regsam.net

Internet: www.muenchen-info-sozial.de

Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration

Franziskanerstraße 6–8, 81669 München, Tel. 089 233-4 0001, Fax 089 233-40500

Selbsthilfezentrum München

Westendstraße 68, 80339 München, Tel. 089 532956-11, Fax 089 532956-49

E-Mail: info@shz-muenchen.de

Internet: www.shz-muenchen.de

Landesverband Bayern der Angehörigen psychisch Kranker e.V.

Pappenheimstraße 7, 80335 München, Tel. 089 510863 5, Fax 089 51086328

E-mail: lvbayern_apk@t-online.de

Internet: www.lvbayern-apk.de

Münchner Psychiatrie-Erfahrene (MüPE) e.V.

Thalkirchner Straße 10, Eingang Fliegenstraße, 80337 München,

Tel. 089 26023025, Fax 089 26023084

E-Mail: muepe-selbsthilfe@t-online.de

Internet: www.muepe.org

Selbsthilfezentrum München

Westendstraße 68, 80339 München, Tel. 089 532956-0

E-Mail: info@shz-muenchen.de

Internet: www.shz-muenchen.de

Bezirk Oberbayern

Prinzregentenstraße 14, 80538 München, Tel. 089 2198-01

E-Mail: servicestelle@bezirk-oberbayern.de

Internet: www.bezirk-oberbayern.de

● Weiterführende Literatur & Links

Landeshauptstadt München, Sozialreferat
„Soziale Sicherung im Überblick“
Die Broschüre erhalten Sie bei: Amt für Soziale Sicherung
Orleansplatz 11, 81677 München, Tel. 089 233-48351
Internet: www.muenchen.de/sozialamt

Landeshauptstadt München, Sozialreferat
„Unterstützung und Pflege“
Die Broschüre erhalten Sie bei: Amt für Soziale Sicherung
Orleansplatz 11, 81677 München, Tel. 089 233-48351
Internet: www.muenchen.de/sozialamt

Landeshauptstadt München, Sozialreferat
„Vorsorge“ durch Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung
Die Broschüre erhalten Sie bei: Betreuungsstelle
Mathildenstraße 3a, 80336 München, Tel. 089 233-26255
Internet: www.muenchen.de/betreuungsstelle

Landeshauptstadt München, Sozialreferat
„Informationen zur Beschäftigung von Haushaltshilfen und Pflegenden“
Die Broschüre erhalten Sie bei: Amt für Soziale Sicherung
Orleansplatz 11, 81677 München, Tel. 089 233-48351
Internet: www.muenchen.de/sozialamt

Landeshauptstadt München, Sozialreferat
„Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen im häuslichen Bereich“
Die Broschüre erhalten Sie bei: Betreuungsstelle
Mathildenstraße 3a, 80336 München, Tel. 089 233 – 26255
Internet: www.muenchen.de/betreuungsstelle

Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt
„Hilfe in psychischen Krisensituationen“
Die Broschüre erhalten Sie bei: SG Koordination für Psychiatrie und Suchthilfe
Paul-Heyse-Straße 20, 80336 München, Tel. 089 233-47251
Internet: www.muenchen.de/rgu

Bundesministerium der Justiz
„Patientenverfügung, Wie bestimme ich, was medizinisch unternommen werden soll, wenn ich entscheidungsunfähig bin?“
Die Broschüre erhalten Sie bei: Referat Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, 11015 Berlin
Internet: www.bmj-bund.de
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 481009
18132 Rostock

Bezirk Oberbayern
„Hilfe für Senioren“
Die Broschüre erhalten Sie bei: Bezirk Oberbayern Servicestelle
Prinzregentenstraße 14, 80538 München, Tel. 089 2198-21010
Internet: www.bezirk-oberbayern.de

Landeshauptstadt München, Sozialreferat
www.muenchen.de/sozialreferat

● Formblätter

Auf den nächsten Seiten finden Sie

- ▶ Antrag auf Genehmigung der geschlossenen Unterbringung (§1906 Abs. 1 BGB)
- ▶ Antrag auf Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen (§ 1906 Abs. 4 BGB)
- ▶ Schreiben an Banken

Weitere Formblätter und Broschüren finden Sie als kostenlose Downloads unter www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Sozialamt/Betreuungsstelle.html

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon privat: _____

Telefon dienstlich: _____

Amtsgericht München
Betreuungsgericht
Linprunstr. 22
80335 München

Antrag auf Genehmigung der geschlossenen Unterbringung (§ 1906, Abs. 1 BGB)

Als

- gesetzlich betreuende Person mit dem Wirkungskreis Aufenthaltsbestimmung und Gesundheitsfürsorge (§ 1906 Abs. 1 BGB)
- schriftlich bevollmächtigte Person, deren Vollmacht die Entscheidung über Maßnahmen, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind ausdrücklich umfasst (§ 1906 Abs. 5 BGB)
- Mitarbeitende des Krankenhauses oder Heimes _____
- Privatperson, die bisher weder zur rechtlich betreuenden Person bestellt wurde, noch eine ausreichende Vorsorgevollmacht besitzt (beispielsweise Vater, Mutter, Tochter, Sohn, Bekannter, behandelnde Ärztin oder behandelnder Arzt)

beantrage ich für

Name, Vorname: _____, geboren am _____

Adresse: _____

Eventuell abweichender derzeitiger Aufenthalt: _____

die Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung

- eines Alten-/und Pflegeheimes
- eines psychiatrischen Krankenhauses
- einer sonstigen Einrichtung

zu genehmigen beziehungsweise anzuordnen

und beantworte folgende Fragen soweit möglich:

1. An welcher psychischen Erkrankung beziehungsweise geistigen oder seelischen Behinderung leidet die betroffene Person?

2. Aus welchem Grund ist die geschlossene Unterbringung erforderlich?

3. Besitzt die betroffene Person die natürliche Einsichtsfähigkeit zu verstehen, warum die geschlossene Unterbringung notwendig ist? ja nein

Wenn ja: ist sie mit der beantragten Maßnahme einverstanden? ja nein

4. Liegt aktuell eine Selbst- oder Fremdgefährdung (beispielsweise Suizidabsicht, ernstzunehmende Bedrohung Dritter) vor? Um kurze Schilderung der Umstände wird gebeten.

Ein ärztliches Attest, aus dem sich die Diagnose der Erkrankung, die Notwendigkeit der Unterbringung aus medizinischer Sicht ergeben,

- liegt bei
- wird umgehend nachgereicht
- soll vom Gericht erholt werden

Name, Adresse und Telefonnummer, gegebenenfalls Facharztbezeichnung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes:

Zur medizinischen Vorgeschichte möchte ich dem Gericht mitteilen (beispielsweise Angaben zu früheren psychiatrischen Behandlungen, Klinikaufenthalte, Medikamente):

Für Betreuerinnen und Betreuer:

Bitte geben Sie das Geschäftszeichen des beim Amtsgericht München anhängigen
Betreuungsverfahrens an: _____XVII_____ / _____

oder fügen Sie diesem Schreiben eine Kopie Ihres Betreuerausweises bei.

Für Bevollmächtigte:

Bitte fügen Sie diesem Schreiben eine Kopie der Vollmacht bei.

**Für Personen, die lediglich als Privatperson oder im Auftrag eines Krankenhauses
oder Heims handeln:**

Bitte fügen Sie diesem Anschreiben das Formblatt „Anregung einer Betreuung“ mit den
entsprechenden Angaben bei, falls eine Betreuung noch nicht besteht oder eine Vollmacht
nicht erteilt wurde.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon privat: _____

Telefon dienstlich: _____

Amtsgericht München
Betreuungsgericht
Linprunstr. 22
80335 München

Antrag auf Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen (§ 1906 Abs. 4 BGB)

Als

- gesetzlich betreuende Person mit den Wirkungskreisen Aufenthaltsbestimmung und Gesundheitsfürsorge
- schriftlich bevollmächtigte Person, deren Vollmacht die Entscheidung über Maßnahmen, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind ausdrücklich umfasst (§ 1906 Abs. 5 BGB)
- Mitarbeitende des Krankenhauses oder Heimes _____
- Privatperson, die bisher weder zur rechtlich betreuenden Person bestellt wurde, noch eine ausreichende Vorsorgevollmacht besitzt (beispielsweise Vater, Mutter, Tochter, Sohn, Bekannter, behandelnde Ärztin oder behandelnder Arzt)

beantrage ich für

Name, Vorname: _____, geboren am _____

Adresse: _____

Eventuell abweichender derzeitiger Aufenthalt: _____

die Genehmigung/Anordnung folgender freiheitsentziehender Maßnahme/n (beispielsweise Bettgitter, Bauchgurt am Bett, Vorsatztisch am Stuhl, Gurt am Stuhl, sedierende Medikamente):

und beantworte folgende Fragen soweit möglich:

1. An welcher psychischen Erkrankung beziehungsweise geistigen oder seelischen Behinderung leidet die betroffene Person?

2. Aus welchem Grund ist die freiheitsentziehende Maßnahme erforderlich?

3. Besitzt die betroffene Person die natürliche Einsichtsfähigkeit zu verstehen, warum die freiheitsentziehende Maßnahme notwendig ist? ja nein

Wenn ja: ist sie mit der/den beantragten Maßnahme/n einverstanden? ja nein

4. Liegt aktuell eine Selbstgefährdung (beispielsweise Sturzgefahr) vor?
Um kurze Schilderung der Umstände wird gebeten.

Ein ärztliches Attest, aus dem sich die Diagnose der Erkrankung, die Notwendigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme/n und die Dringlichkeit ergeben,

liegt bei

wird umgehend nachgereicht

soll vom Gericht erholt werden

Name, Adresse und Telefonnummer, gegebenenfalls Facharztbezeichnung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes:

Für Betreuerinnen und Betreuer:

Bitte geben Sie das Geschäftszeichen des beim Amtsgericht München anhängigen Betreuungsverfahrens an: _____XVII_____ / _____
oder fügen Sie diesem Schreiben eine Kopie Ihres Betreuerausweises bei.

Für Bevollmächtigte:

Bitte fügen Sie diesem Schreiben eine Kopie der Vollmacht bei.

Für Personen, die lediglich als Privatperson oder im Auftrag eines Krankenhauses oder Heims handeln:

Bitte fügen Sie diesem Anschreiben das Formblatt „Anregung einer Betreuung“ mit den entsprechenden Angaben bei, falls eine Betreuung noch nicht besteht oder eine Vollmacht nicht erteilt wurde.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers

Schreiben an Banken

An Kreditinstitut

Absender:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau/Herr _____, geboren am _____

wohnhaft _____

bevollmächtigte mich Ihre Vermögensangelegenheiten zu besorgen.

Zur Abklärung der Vermögensverhältnisse bitte ich um Auskunft, ob die Vollmacht erteilende Person in Geschäftsverbindung mit Ihnen steht.

Wenn ja, werden folgende Auskünfte benötigt:

- Welche Girokonten, Sparbücher, Depots oder Schließfächer werden bei Ihnen geführt?
- Wurden Konten, Depots oder Schließfächer vor oder nach Anzeige der Vollmacht aufgelöst?
- Welche Abbuchungen und Daueraufträge sind Ihnen bekannt?
- Für sämtliche Konten, Sparbücher und Depots der Vollmacht erteilenden Person bitte ich um Saldenbestätigung zum Stichtag _____
- Bestanden beziehungsweise bestehen Kontovollmachten beziehungsweise Verfügungen zugunsten weiterer Personen?

Ferner wird um monatliche Zusendung der Kontoauszüge gebeten.

Eine Kopie der Vollmacht liegt diesem Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen

Datum und Unterschrift der bevollmächtigten Person